

**Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 37 der Stadt Porta Westfalica
“Neesen, Gewerbegebiet An der Pforte“
Stand Satzungsbeschluss**

Bearbeitung:
nagel LandschaftsArchitekten & Ingenieure
Freiraum-, Stadt- und Landschaftsplanung
Wittekindstraße 3 - 32547 Bad Oeynhausen
Tel.: 05731/755330 Fax: 05731/7553326
Email: info@nagel-la.de
URL: www.nagel-la.de

Projektleitung:
Dipl.- Ing. H. Haßfeld
Landschaftsarchitekt

Mitarbeit:
Dipl.- Ing. S. Schmoll, Landschafts- und Freiraumplanerin
U. Klein

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	4
2.	KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DER BEBAUUNGSPLANUNG	6
3.1	VERWENDETE UNTERLAGEN UND TECHNISCHE VERFAHREN	10
3.2	GESETZLICHE VORGABEN	11
3.3	FEHLENDE UNTERLAGEN / SCHWIERIGKEITEN DER DATENBESCHAFFUNG	12
4.	ZIELE UND VORGABEN DES UMWELTSCHUTZES AUS ANDEREN FACHPLANUNGEN UND SCHUTZGEBIETEN	13
5.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE UNTERSUCHUNG	23
5.1	ANLASS	23
5.2	ZUSAMMENFASSUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHES GUTACHTEN	23
6.	SCHUTZGUTBEZOGENE RAUMANALYSE, UMWELTZUSTAND	26
6.1	SCHUTZGUT TIERE UND PFLANZEN, BIOLOGISCHE VIELFALT	26
6.1.1	POTENTIELL NATÜRLICHE VEGETATION	26
6.1.2	BIOTOPTYPEN	26
6.1.3	FAUNA	28
6.2	SCHUTZGUT FLÄCHE	30
6.3	SCHUTZGUT BODEN	31
6.4	SCHUTZGUT WASSER	34
6.4.1	GRUNDWASSER	35
6.4.2	OBERFLÄCHENGEWÄSSER	36
6.5	SCHUTZGUT KLIMA, LUFT	37
6.6	SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD, ERHOLUNG	38
6.7	SCHUTZGUT MENSCH, GESUNDHEIT, BEVÖLKERUNG	39
6.8	SCHUTZGUT KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER	42
6.9	VORBELASTUNGEN	42
6.10	WECHSELWIRKUNGEN	42
7.	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	43
8.	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	44
8.1	KURZDARSTELLUNG GEPRÜFTER ALTERNATIVEN	44
8.2	ERMITTLUNG DIREKTER BEEINTRÄCHTIGUNGEN	45
8.2.1	KONFLIKTE MIT ÜBERGEORDNETER PLANUNG UND SCHUTZGEBIETE	45

8.2.2	KONFLIKTE MIT UMWELTBELANGEN - PROJEKTBEDINGTE AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER	45
8.2.3	PROJEKTBEDINGTE AUSWIRKUNGEN AUF NATÜRLICHE RESSOURCEN	48
8.3	ERMITTLUNG DIREKTER BAUBEDINGTER BEEINTRÄCHTIGUNGEN	51
8.4	WECHSELWIRKUNGEN	51
9.	VERMEIDUNGS-, MINIMIERUNGS- UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN	52
9.1	VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMASSNAHMEN	52
9.2	AUSGLEICHSMASSNAHMEN	53
9.2.1	KOMPENSATIONSERMITTLUNG	53
9.2.2	AUSGLEICHSMASSNAHMEN	55
10.	GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)	56
11.	EINGRIFFSBILANZIERUNG	56
12.	ZUSAMMENFASSUNG	58
13.	QUELLEN	61
13.1	KARTENMATERIAL, ABBILDUNGEN	61
13.2	FACHPLANUNGEN, LITERATUR	62

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

In Porta Westfalica, im Stadtteil Neesen, im Gewerbegebiet "An der Pforte" soll die Gewerbefläche des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 37 weiterentwickelt werden. Auf dem südlichen Areal der Fläche befindet sich eine Lagerfläche eines Entsorgungsunternehmens, die angrenzend ihren Hauptbetrieb haben. Die Nutzung erfolgt überwiegend durch das Abstellen von Mulden, Anhängern etc. Die Hallen, Anlieferung, Verwaltung usw. befindet sich angrenzend in Richtung Süden (s. Abb. 1).

Der nördliche Teil des B-Plan-Gebietes ist derzeit eine Lagerfläche für Baustoffe wie Kies, Sand und Schotter des nahegelegenen ehemaligen Kiesabbaubetriebes auf der gegenüberliegenden Straßenseite. Ebenso werden dort Mulden, Glas- und Altpapiercontainer zwischengeparkt.

Damit sich Unternehmen und Betriebe in adäquater Weise ansiedeln können, soll der Bebauungsplan Nr. 37 aus dem Jahr 1997 geändert werden. Die Stadt Porta Westfalica folgt mit der 1. Änderung der Zielsetzung der gewerblichen Standortsicherung im Stadtgebiet.

Dies geschieht vor dem Hintergrund der im Flächennutzungsplan der Stadt Porta Westfalica langfristig festgelegten städtebaulichen Entwicklungsabsicht, die dort ausgewiesene Gewerbefläche mit der guten verkehrlichen Anbindung zu nutzen.



Abb. 1: Übersichtskarte (B-Plan Nr. 37 im Luftbild, Kreis Minden Lübbecke [2021], Land NRW, GeoBasis-DE/BKG, openStreetMap vom 23.06.2021)

2. KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DER BEBAUUNGSPLANUNG

Das Bebauungsplangebiet befindet sich zwischen Weser im Westen, (alten) Kiesteichen und Wohnbebauung im Norden, der Bahnlinie Hannover-Bielefeld im Osten und dem Wesergebirge im Süden (s. Abb. 2 - Übersicht unten rechts). Der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 37 "Neesen, Gewerbegebiet An der Pforte" ist seit März 1997 rechtskräftig. Die geplante Erweiterungsfläche befindet sich im Norden dieses B-Plan-Gebietes. Südlich grenzt das Hauptgelände des Entsorgungsbetriebes an (s. Abb. 1 - Übersichtskarte).



Übersicht

Abb. 2: B-Plan Nr. 37 (Stadt Porta Westfalica, März 1997) und Übersicht Auszug Bauungspläne und Satzungen im Stadtgebiet (Geoportal Kreis Minden-Lübbecke, Juli 2021)

Für das zu untersuchende Areal wurden Gewerbeflächen mit einer Grundflächenzahl von 0,7, bzw. 0,8 unter Anwendung der § 19 der Baunutzungsverordnung und einer Geschossflächenzahl von 2,1 sowie maximal drei Vollgeschossen (Geschosshöhe bis 60,0 m ü NN) festgesetzt.

Das ca. 7,2 ha große B-Plan-Gebiet wurde in fünf Teilflächen untergliedert, wobei durch Verkehrsflächen und Wendekreise eine Erschließung vorgesehen wurde. In Teilen wurden fünf bis zehn Meter breite Streifen zwischen Gewerbe und Straße als 'Flächen für das Anpflanzen und Erhalten von standortgerechten Bäumen und Sträuchern' definiert.

Im Norden und Westen entlang der Plangrenze wurden Bereiche als 'Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft' von 9 - 30 Meter Breite ausgewiesen. Parallel zur Bahnlinie im Osten und an der nördlichen Ecke des B-Planes wurden (Sichtschutz-)Wälle vorgesehen. Von der Bahnlinie wurde außerdem ein Abzweig für eine Gleisanlage parallel zum Wall angedacht.

UNTERSUCHUNGSRAUM

Der Untersuchungsraum liegt im Nordosten von Nordrhein-Westfalen - nördlich des Weserdurchbruchs durch das von West nach Ost verlaufende Weser- und Wiehengebirge und auf dem östlichen Weserufer. Es gehört zum Ortsteil Neesen der Stadt Porta Westfalica.

Eingerahmt wird das Areal von den Straßen "An der Pforte" und "Kloppenburg" im Westen und Norden mit den angrenzenden Abgrabungsgewässern, der Bahnlinie Hannover-Bielefeld im Osten sowie dem bereits ausgebauten Betriebsgelände im Süden.

Das geplante Erweiterungsgelände gehört zur Gemarkung 52778 Neesen, Flur 6 und umfasst die Flurstücke 531, 532, 533 (s. rote Linie Abb. 3). Da bauliche Veränderungen in erster Linie auf diesen Flächen stattfinden werden, wird dieser Bereich zentral untersucht, analysiert und die Einflussnahme durch mögliche Veränderungen bewertet.

Zum B-Plan-Gebiet gehören ferner von Nord nach Süd die Flurstücke 564, 563, 508, 507. Sie werden bereits für eine Abfallbehandlungsanlage in Anspruch genommen. Die Gesamtflächengröße von B-Plan Nr. 37 beträgt ca. 7,2 ha.



Abb. 3: Abgrenzung der Erweiterungsfläche (Kartengrundlage Geobasis NRW vom 24.06.2021)

VORHABEN

Die überbaubare Fläche soll entsprechend den Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 auf eine Grundflächenzahl von 0,8 begrenzt. Die maximale Geschosshöhe soll von 60 auf 65 m ü NN aufgestockt werden (vgl. Abb. 4). Die Erhöhung ist bautechnisch für die geplante Gewerbenutzung erforderlich. Im nördlichen Bereich bleibt die ehemalige Zufahrtmöglichkeit bestehen (s. Abb. 2). Die damals vorgesehene Zufahrt von Südwesten (heute Betriebsgelände Entsorgungsunternehmen) soll weiter nach Norden verlegt werden. Etwa in Mitte des Straßenabschnittes "Kloppenburg" ist eine 27,00 Meter breite Zufahrt vorgesehen werden. Der Straßenabschnitt vom vorhandenen Wendehammer "An der Pforte" / "Kloppenburg" bis zur neuen Einfahrt im Westen soll auf 7,00 Meter verbreitert werden. Dafür wird ein 1,90 Meter breiter Grünstreifen auf einer Länge von 167 Metern von den Flurstücken 564 und 531 benötigt. Die Böschung mit dem vorhandenen Baumbestand wird dafür nicht in Anspruch genommen.

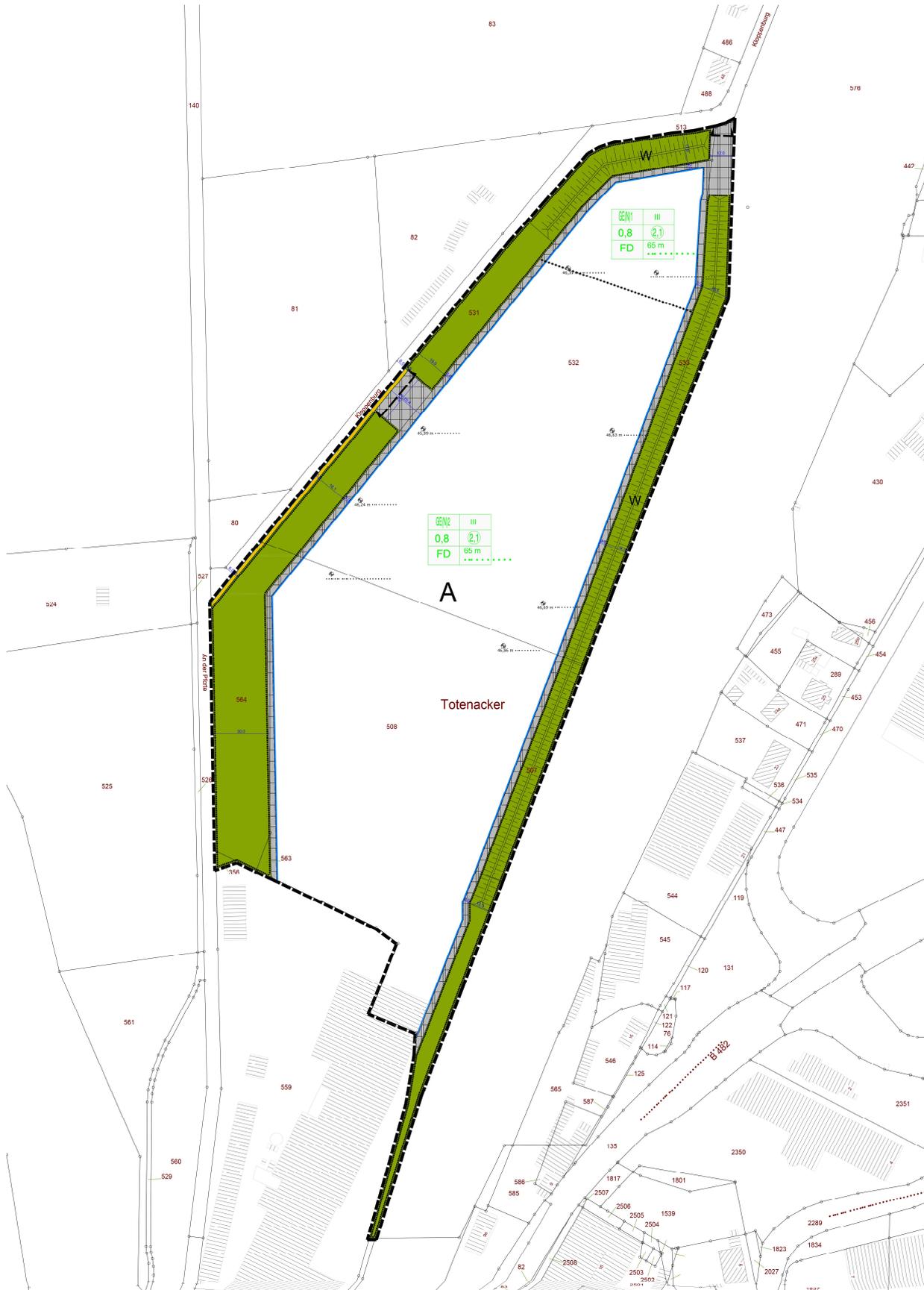


Abb. 4: Konzept 1. Änderung des Bebauungsplanes (Hempel + Tacke GmbH, Dezember 2021)

3. METHODISCHES VORGEHEN

3.1 VERWENDETE UNTERLAGEN UND TECHNISCHE VERFAHREN

Für die Ausarbeitung des Umweltberichtes werden die einschlägigen Literaturquellen, die vorhandenen Daten vom LANUV, GEOportal.NRW und Kreis Minden-Lübbecke, ELWAS, Flächennutzungsplan und sonstigen Fachplanungen berücksichtigt.

Die Bestandsanalyse erfolgt nicht anhand von Biotopkartierungen vor Ort wie sonst üblich, sondern auf der Grundlage der Rechtsfassung des Bebauungsplanes Nr. 37 aus dem Jahre 1997, um den festgeschriebenen Bereichen mit Bindung zur Erhaltung und Entwicklung bzw. Anpflanzung von standortgerechten Bäumen und Sträuchern Rechnung zu tragen.

Der anfänglich definierte Zielwert ist höher anzusetzen, als der tatsächliche Bestand und fließt deshalb in die Bilanzierung des Gesamtbiotopwertes ein. Die Flächenbilanzierung wird auf der Grundlage der Gegenüberstellung des alten Bebauungsplanes und dem 1. Änderungsbereich

vorgenommen (s. Abb. 5 und Bilanzierung in Kapitel 9.2.1).

Der graphische Abgleich zeigt, dass durch die Straßenverbreiterung im Westen sowie eine neue Zufahrt zum Gelände ausgewiesene Flächen für den Naturschutz gemäß BauGB § 9 (1) 20 nach dem alten B-Plan in Anspruch genommen werden.

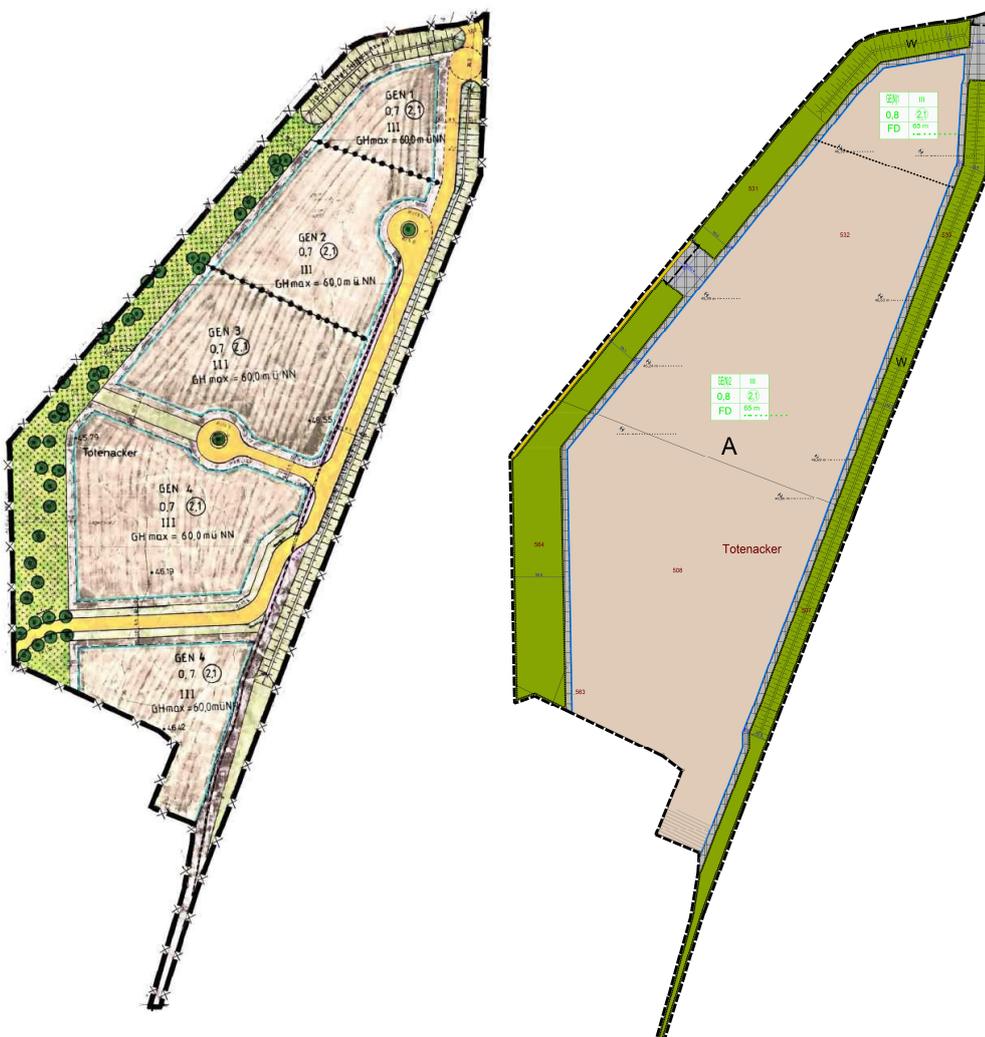


Abb. 5: Gegenüberstellung Alt-Bebauungsplan und 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 37

Die damals entlang der inneren Erschließungsstraßen vorgesehenen Grünstreifen gemäß BauGB § 9 (1) 25b mit Bindung für das Bepflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern entfallen durch das Zusammenlegen der Bebauungsflächen.

Diese Sachverhalte werden bei der Bilanzierung berücksichtigt. Angewendet wird das Verfahren "Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelungen in NRW" (LANUV 2008).

Parallel zu diesem Umweltbericht ist eine Faunistische Voruntersuchung (ASP 1) über das potentielle Artenspektrum anhand von veröffentlichten Daten zu Schutzgebieten und der Messtischblattauswertung des LANUV durchgeführt worden. Unterstützt wurde die Auswertung durch Sichtungskontrollen an den Gehölzen der Grundstücke sowie am Bahndamm im Juli 2021. Im angefügten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Dipl.-Ing. Bertram Mestermann wurde die Auswertung der Datenlage erarbeitet (Resümee s. Kapitel 5.2 zzgl. 6.1.3.).

Für den Untersuchungsraum wurde von der geo_id GmbH 2020 eine Orientierende Boden- und Baugrunduntersuchung durchgeführt. Im Kapitel 6.3 'Schutzgut Boden' sind die Ergebnisse zusammengefasst.

Ebenso wurde im Juni 2021 eine Prognose zu Schallimmissionen in einer schalltechnischen Untersuchung der Dekra abgegeben, um die Vorbelastungen aus den umliegenden Gewerbebetrieben zu überprüfen.

Ergänzend wurde eine Verkehrsuntersuchung der SHP Ingenieure aus Hannover zu den Anfahrtsmöglichkeiten und der Erschließung der Gewerbeflächen durchgeführt.

Im selben Zeitraum hat des Weiteren die Braunschweiger Umwelt-Biotechnologie GmbH (BUB) die Geruchsmissionen aus der Gewerbenutzung untersucht.

Die Ergebnisse der Untersuchungen zu Schall, Verkehr und Geruch sind im Kapitel 6.7 'Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung' zusammengefasst.

Alle diese Untersuchungen dienen der Stadt Porta Westfalica als Abwägungsgrundlagen zur Beurteilung der Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten, der gewerblichen Lärmkulisse, der Immissionen sowie des Verkehrsaufkommens bei der Umplanung des Geländes.

3.2 GESETZLICHE VORGABEN

Gemäß der neusten Ausgabe des Baugesetzbuches in der Fassung von Januar 2018 (BauGB 2018) und der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c des Baugesetzbuches sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes die Belange des Umweltschutzes zu prüfen und in einem Umweltbericht darzustellen. Der Umweltbericht soll eine Kurzdarstellung des Inhaltes und der Ziele des B-Planes, die einschlägigen Fachgesetze und deren Ziele, den derzeitigen Umweltzustand (Basisszenario) und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter darlegen. Alle

Umweltauswirkungen werden umfassend in diesem Bericht aufgeführt. Die erforderlichen Kompensationsverpflichtungen werden in diesem Bericht ermittelt und dargestellt.

In der Untersuchung wird die Auswirkung der Gewerbegebietsentwicklung betrachtet, die unmittelbar Einfluss auf die beanspruchte Fläche hat. Zu der Untersuchung gehört eine Einschätzung der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung. Dem gegenüber gestellt wird eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung. Geprüft werden sollen dabei folgende Auswirkungen auf die Umwelt während der Bau- und Betriebsphase (vgl. Anlage 1 zum BauGB):

- Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen, insbesondere anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme (z.B. durch Versiegelung, Rodungen o.ä.), Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Licht, Wärme etc.
- Art und Menge der erzeugten Abfälle einschließlich ihrer Beseitigung und Verwertung
- Mögliche Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete
- Mögliche Auswirkungen auf das Klima (z.B. in Bezug auf Treibhausgasemissionen)

Auf dieser Grundlage der Bestandserfassung werden mit der Bestandsbewertung die Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung herausgestellt. Anschließend erfolgt eine Bewertung der Erheblichkeit unvermeidbarer Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und die Auswirkungen auf diesen Landschaftsraum. Die Beurteilung des Landschaftsbildes und der Eignung der Landschaft für die naturnahe Erholung erfolgt in dieser Untersuchung nur verbal-argumentativ, da unmittelbar keine besonders hervorzuhebenden Strukturen anzutreffen sind, das Gelände nicht frei zugänglich bzw. erlebbar ist und lediglich eine Umnutzung des bereits zu Lagerzwecken genutzten Geländes vorgesehen ist.

Im Zuge dieses Berichtes werden auch mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung berücksichtigt. Im Anschluss werden die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion bzw. der ggf. vorhandenen Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung den Maßnahmen des Kompensationskonzeptes gegenübergestellt und die Auswirkungen zusammengefasst. Abschließend steht die Ermittlung des Kompensationsbedarfs, der über entsprechende Ausgleichsmaßnahmen reguliert werden soll.

3.3 FEHLENDE UNTERLAGEN / SCHWIERIGKEITEN DER DATENBESCHAFFUNG

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen und Einholung der Datengrundlagen sind nicht aufgetreten. Der Umweltbericht konnte allumfassend erstellt werden. Alle genannten Fachgutachten lagen vor und sind dem Änderungsverfahren als Anlage beigefügt.

4. ZIELE UND VORGABEN DES UMWELTSCHUTZES AUS ANDEREN FACHPLANUNGEN UND SCHUTZGEBIETEN

Die landes- und regionalplanerischen Zielvorgaben sowie die örtliche Bauleitplanung werden als planerische Vorgaben berücksichtigt und die relevanten Aussagen zusammengefasst.

NATURA 2000 NRW

Vogelschutzgebiete sind weder im Untersuchungsraum noch in der näheren Umgebung vorhanden.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet (Objektkennung DE-3719-301 – "Wälder bei Porta Westfalica") befindet sich in unter einem Kilometern Entfernung, in südlicher Richtung, entlang der Bergrücken von Wiehen- und Wesergebirge. Da sie Teil der ebenfalls untersuchten Landschaftsschutzgebiete sind, wird dort näher auf die Schutzziele eingegangen.



Abb. 6: Schutzgebietskarte – FFH-Gebiet (LANUV NRW, Abruf 23.06.2021)

LANDESENTWICKLUNGSPLAN

Der Landesentwicklungsplan sieht Gebiete für den Schutz der Natur und für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes vor, die durch besondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten, zu entwickeln und miteinander zu verbinden sind.

Westlich und südlich des Untersuchungsraumes befinden sich solche Gebiete. Sie gehören zur Weseraue und den Bergrücken - ausgehend vom Kaiser-Wilhelm-Denkmal nach Westen und vom Fernsehturm nach Osten (s. blaue Schraffur Abb. 7):

VB-DT-MI-3619-006: Weser zwischen Minden und Porta Westfalica (272.7240 ha – westlich)

VB-DT-MI-3718-002: Wiehengebirge Ost (2284.2103 ha – südwestlich und südöstlich)

Die Biotopverbundflächen am Wiehengebirge befinden sich zwar in räumlicher Nähe werden von der Planung aber nicht berührt.

Die Weseraue mit den Abtragungsgewässern dehnt sich bis an den Untersuchungsraum aus und wird nur von der Straße "Kloppenburg" von diesem getrennt.

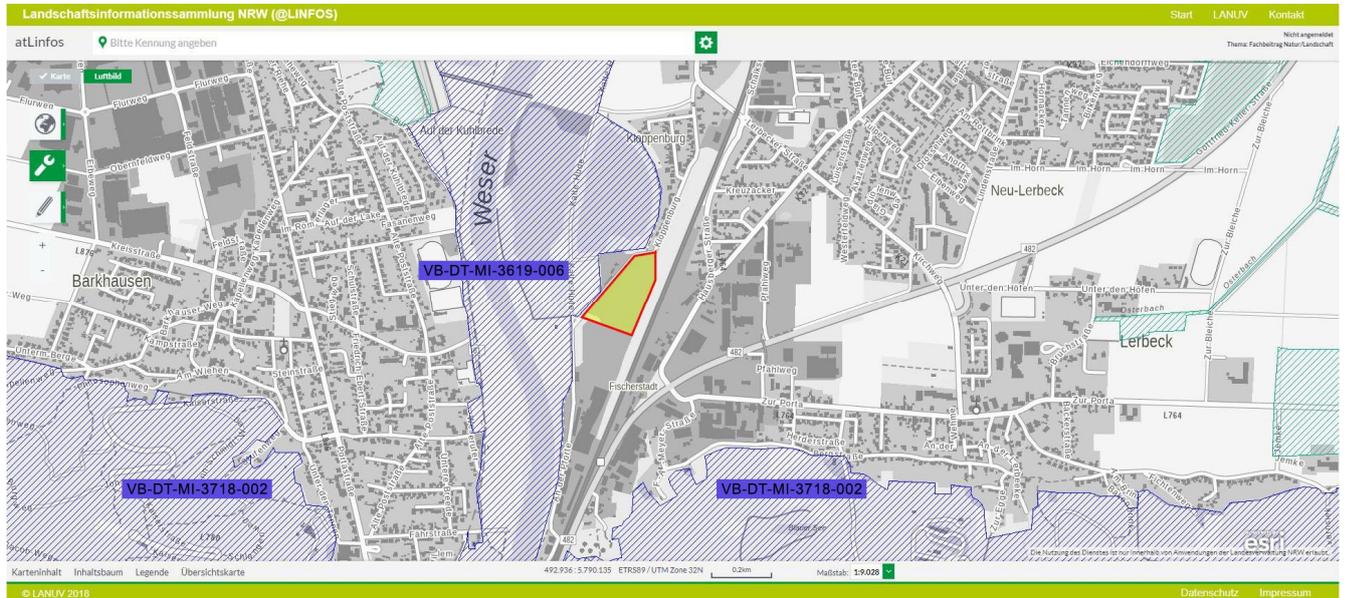


Abb. 7: Schutzgebietskarte - Biotopverbund (LANUV NRW, Abruf 23.06.2021)

Dem Schutzziel, die verbliebenen Überschwemmungsflächen der Weser mit den restlichen Grünlandbereichen zu erhalten, widerspricht die Planung nicht, sofern kein Ausbau der Straße in nennenswertem Umfang in Richtung des Schutzgebietes erfolgt.

REGIONALPLAN

Nach dem Regionalplan (RP) der Bezirksregierung Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, Kartenblatt 9 (aufgestellt am 28. März 2003, genehmigt am 4. Juni 2004) wird der Planungsraum im Osten tangiert von der Eisenbahnlinie Hannover-Bielefeld sowie parallel dazu von der B482 und im weiteren Verlauf (nördlicher Bereich) von der L764.

Das Betriebsgelände eines Entsorgungsunternehmens sowie die Erweiterungsfläche im Norden ebenso wie weitere Flächen östlich der Bahnlinie sind als Bereiche für 'gewerbliche und industrielle Nutzungen' ausgewiesen (s. Abb. 8). Nach Nordosten schließen sich Allgemeine Siedlungsbereiche an.

Außerhalb des Untersuchungsraumes sind Freiraumflächen für den 'Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung' dargestellt (Längsschraffur petrol). Zusätzlich hervorgehoben mit einer petrolfarbenen Umrandungslinie sind die Bereiche für den Schutz der Natur (insbesondere

Von baulichen Entwicklungen wird das Gebiet durch dieses Projekt nicht berührt.

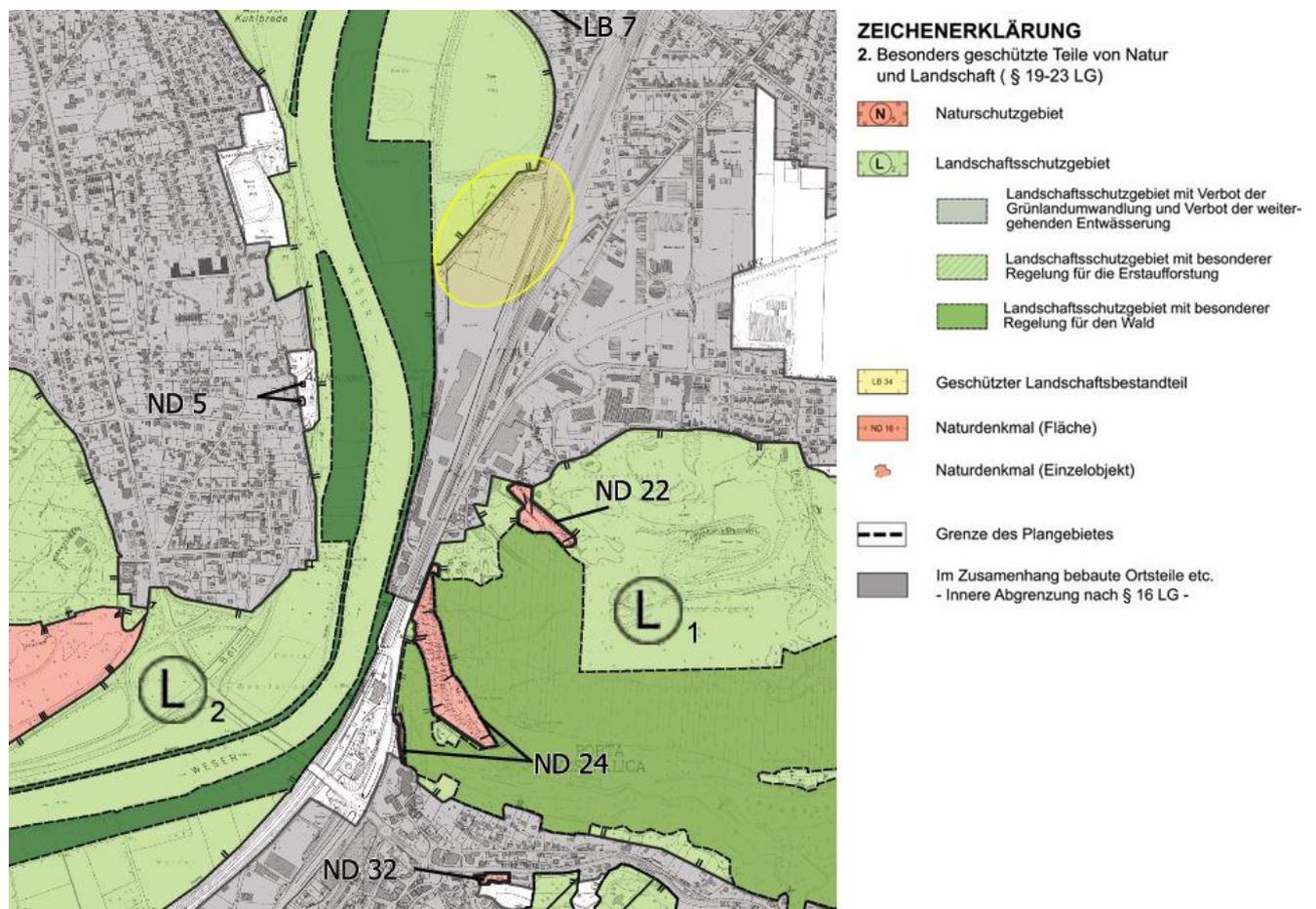


Abb. 9: Auszug Landschaftsplan Porta Westfalica, Festsetzungskarte (Kreis Minden Lübbecke)

Andere besondere Bereiche, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen, werden ebenfalls nicht berührt.

Des Weiteren werden die Entwicklungsziele zur Wiederherstellung des Abgrabungsgewässers im Nordwesten oder die Erhaltung sowie Anreicherung der Flussauenlandschaft im Bereich der Weser nicht beeinträchtigt (vgl. Abb. 9 Auszug Landschaftsplan, Entwicklungskarte).

Die detaillierte Betrachtung der umliegenden geschützten Gebiete und Naturdenkmale erfolgt in der Analyse der Schutzgebiete.

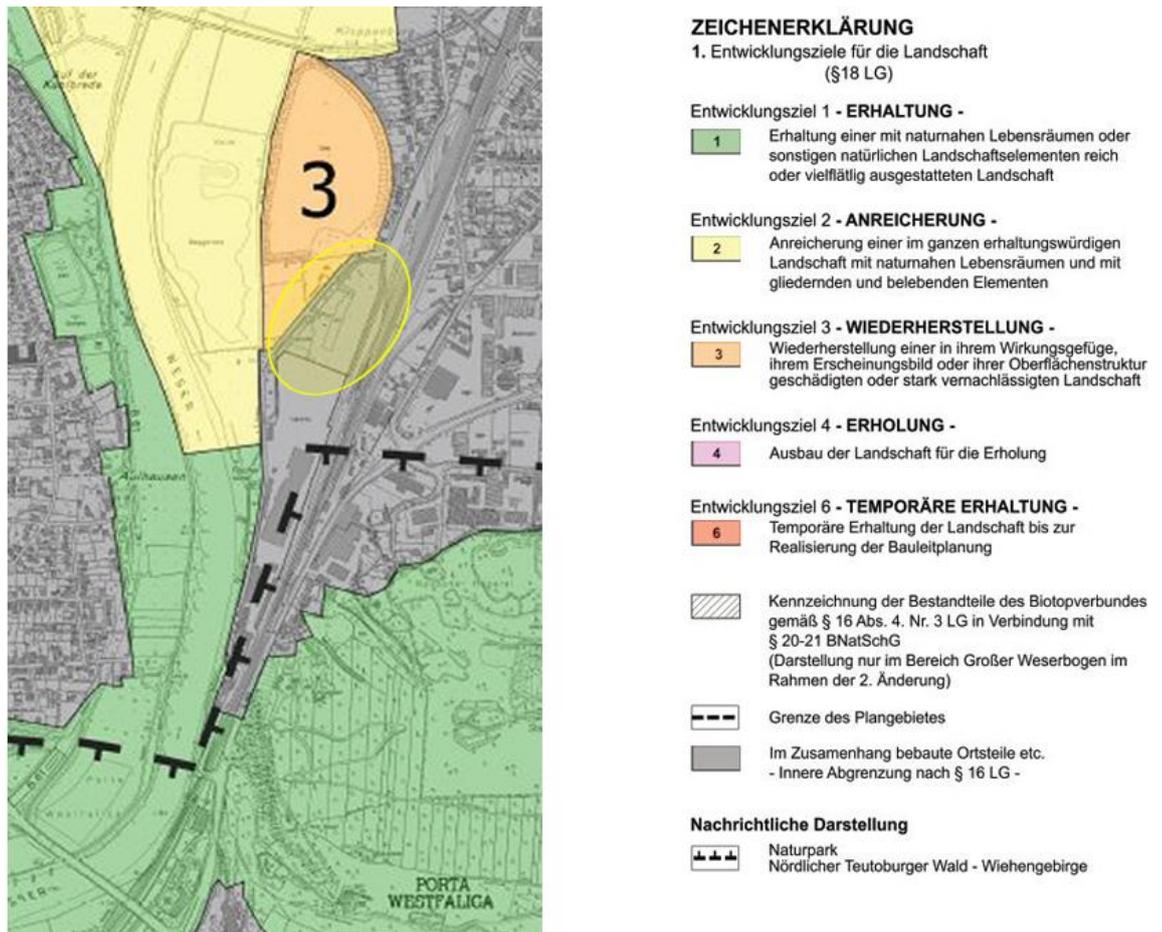


Abb. 10: Auszug Landschaftsplan Porta Westfalica, Entwicklungskarte (Kreis Minden Lübbecke)

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Porta Westfalica weist den gesamten Teil des Untersuchungsraumes als Gewerbegebiet (GE) aus (s. Abb. 10). An der nördlichen und westlichen Grenze ist eine lineare Fläche für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ eingetragen. Diese entspricht im Wesentlichen der Abgrenzung im B-Plan und ist derzeit mit Bäumen bestanden. Dieser Bestand soll erhalten bleiben.

Die geplante Erweiterungsfläche inkl. des südlichen Bereichs - analog zum Bebauungsplanes Nr. 37 - wird als „Fläche mit Bodenbelastungsverdacht“ bzw. als „Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind“ ausgewiesen (vgl. Legende Pkt. 15 FNP Abb. 11). Für diesen Bereich wurde eine Boden- und Baugrunduntersuchung durchgeführt (s. Kap. 6.3 'Schutzgut Boden').

Im Norden, entlang der Straßen "Kloppenburg" und "Kloppenburg West" schließen sich gemischte Bauflächen an, welche durch Ein- und Mehrfamilienhäuser bestückt sind.

Nach Westen grenzen 'Flächen für die Landwirtschaft' an sowie 'Überschwemmungsgebiete', die gleichzeitig dem Landschaftsschutz unterliegen.

Bahnanlagen begrenzen die östliche Seite des Untersuchungsraumes. Diese hat zusammen mit den örtlichen und überörtlichen Hauptverkehrsstraßen von Süd nach Nord gliedernde bzw. zerschneidende Wirkung.

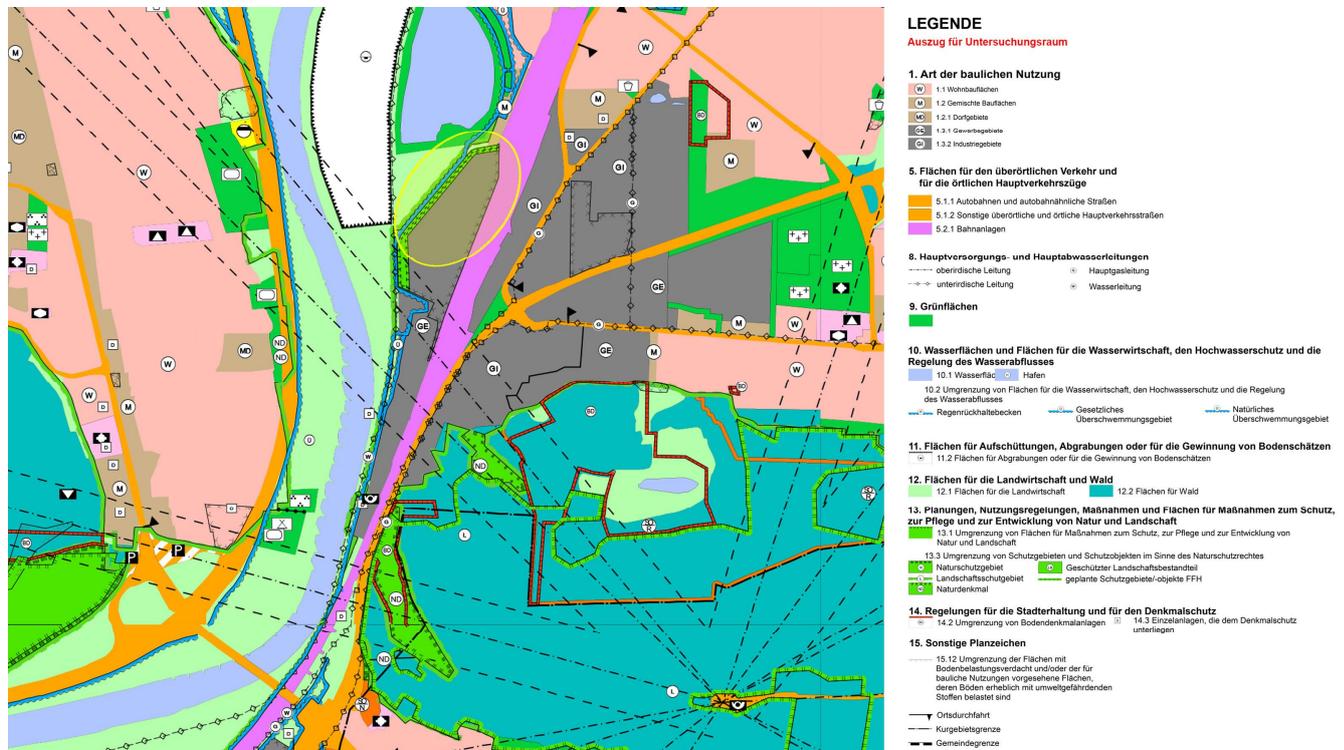


Abb. 11: Auszug Flächennutzungsplan einschl. 113. Änderung (Stadt Porta Westfalica, Stand Okt. 2019)

Die geplante Entwicklung findet innerhalb der Grenzen des ausgewiesenen Gewerbegebietes statt.

SCHUTZGEBIETE UND -RÄUME

Um die mögliche Gefährdung, Beeinträchtigung oder Inanspruchnahme von Schutzgebieten und deren Entwicklungsziele beurteilen zu können, werden diese im Nachfolgenden einzeln betrachtet:

NATIONALE SCHUTZGEBIETE

In der Nähe des Untersuchungsraumes befindet sich weder ein Nationalpark noch ein Vogelschutzgebiet.

Die südlich liegenden Gebiete nach den Schutzstatuten der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH) wurden bereits eingangs von Kapitel 4 erwähnt und umfassen den Wiehen- und Wesergebirgskamm mit seinen Buchen- und Nadelholzbeständen als Lebensraum für besondere Insekten wie z.B. Hirschkäfer, Raub-/Greifvögel sowie verschiedene Fledermausarten, die u.a. an den Felswänden und in vorhandenen Stollen ihre Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sowie Winterquartiere haben und in der näheren Umgebung jagen. Ebenso haben gefährdete Orchideenarten dort ihr Habitat und Exemplare der Elsbeere ihren nordwestlichsten Standort.

Die über 16 Kilometer lange Bergkette bilden einen wichtigen Baustein im landesweiten Biotopverbund. „Zur Gewährleistung und Verbesserung seiner Funktionen als Großlebensraum ist grundsätzlich eine weitgehend naturnahe Waldbewirtschaftung unter Erhaltung von Alt- und Totholzanteilen möglichst einschließlich örtlich längerfristiger Unterlassungen einer Bewirtschaftung anzustreben“ (Sachdatenabfrage DE-3791-301, GEOportal.NRW, 23.06.2021).

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

Der Untersuchungsraum wird von dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) LSG-3718-007 'Südliche Weseraue' (s. Abb. 12) an der Westseite begrenzt.

Das im Auftrag der Bezirksregierung Detmold kartierte LSG der Gemeinden Minden, Porta Westfalica und Bad Oeynhausen besteht aus 3 Einzelflächen. Gemäß der digitalen Abfrage wird die Flächengröße mit ca. 2.203,4 ha beziffert (ca. 160,6 ha kleiner als im LP benannt). Der Schutzzweck dient der „Erhaltung der naturnahen, durch Hochstaudenfluren, Röhrichte, Gehölzbestände und Gewässer vielfältig strukturierten Grünlandkomplexe als Lebensräume und Regenerationszellen für Tiere und Pflanzen“ (Landschaftsplan Porta Westfalica, S. 196f). Ebenso weist die Flußauenlandschaft eine hohe Bedeutung für die Erholung des Menschen auf. Diese vielfältige Gliederung gilt es zu erhalten oder im Bereich der Abtragungsgewässer nach der wirtschaftlichen Ausbeute wiederherzustellen sowie vor der Zergliederung durch Siedlung, Landwirtschaft, Verkehr etc. zu bewahren.

Maßnahmen, welche den Charakter des Gebietes beeinträchtigen könnten, sind verboten. Dies könnte z.B. den Bau bzw. die bauliche Veränderung von Verkehrsanlagen betreffen, die ggf. in das LSG erweitert werden. Gleiches gilt für Leitungen aller Art, die Beseitigung sowie Beschädigung von Grünstrukturen oder die Veränderung der Bodengestalt etc.

Weiter entfernte Schutzgebiete sind das LSG 3719-006 'Weser- und Wiehengebirge' im Südosten und Südwesten. Die Abschirmung erfolgt durch die Bahnlinie, die Weser und die überörtlichen Straßen, so dass dieses Areal nicht potentiell von der gewerblichen Erweiterung tangiert wird.



Abb. 12: Schutzgebietskarte - Landschaftsschutzgebiete (LANUV NRW, Stand Januar 2018, Abruf 24.06.2021)

Aufgrund der räumlichen Nähe zum Schutzgebiet LSG-3718-007 ist den Schutzzwecken und Verboten Rechnung zu tragen. Insbesondere im Rahmen von Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass die Flächen nicht befahren werden, Erdaushub zwischengelagert wird oder andere Maßnahmen durchgeführt werden, die eine nachhaltige Beeinträchtigung verursachen könnten.

NATURSCHUTZGEBIETE

Naturschutzgebiete (NSG) sind im Untersuchungsraum oder Nahfeld nicht vorzufinden.

Das nächstgelegene Areal ist das 'NSG Wittekindsberg' (Gebietskennung MI-038) am Südhang des Wiehengebirges und auf der anderen Weserseite in knapp zwei Kilometern Entfernung. Aufgrund der räumlichen Trennung wird dieses Schutzgebiet allerdings nicht eingehender betrachtet.

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE UND NATURDENKMALE

Geschützte Landschaftsbestandteile – wie z.B. Röhrichte, Baumalleen, Obstwiesen etc. – sind nicht in unmittelbarer Nähe des Planungsraumes bekannt.

Als Naturdenkmal (ND) in der näheren Umgebung wird ND 22 'Neesener Hägerei' und ND 24 'Felswände der Porta-Kanzel' geführt. Beides sind von Felswänden dominierte Biotope mit einer darauf spezialisierten Lebensraumgemeinschaft, die es zu erhalten, zu schützen und zu fördern gilt. Hervorzuheben sind die Habitate von verschiedenen Fledermausarten sowie die Halbtrockenrasen, welche durch Verbuschung bedroht sind.

Ein Zusammenhang zur gewerblichen Entwicklung und somit eine potentielle Bedrohung der Flora und Fauna besteht nicht.

GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE (§ 62 - BIOTOPE)

Bei den gesetzlich geschützten Biotopen handelt es sich in erster Linie um punktuelle und lineare Elemente. Sie strukturieren und bereichern die Landschaft.

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich keine geschützten Biotope.

Als Bestandteile der Landschaftsschutzgebiete 'Südliche Weseraue' und 'Weser- und Wiehengebirge' befinden sich die Biotope mit folgender Gebietskennung, von Norden nach Süden betrachtet, in der Nähe zum Untersuchungsraum (s. Abb. 13):

- BT-3719-0009-2017: Abtragungsgewässer über Lockergestein Mittelweser
- BT-3719-2028-2001: Stillgewässer
- BT-3719-2025-2001: Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien
- BT-3719-2021-2001: Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien
- BT-3719-0008-2017: Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien

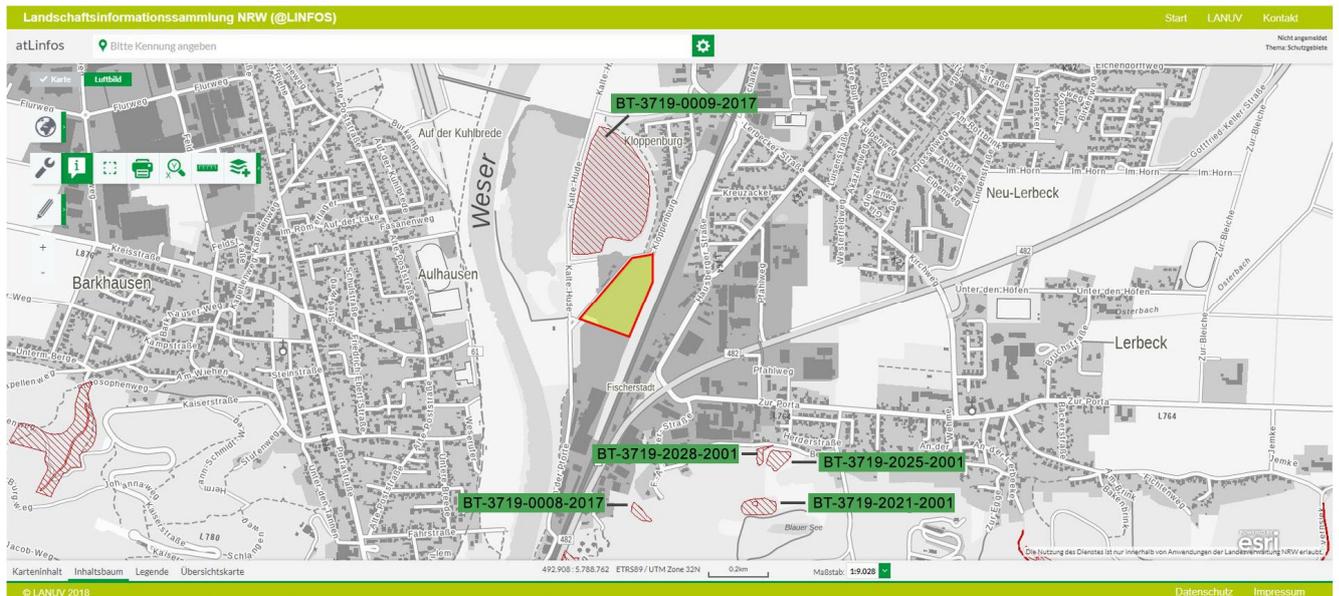


Abb. 13: Schutzgebietskarte – gesetzlich geschützte Biotope (LANUV NRW, Abruf 24.06.2021)

Das Abtragungsgewässer im Nordwesten befindet sich in der Nachbarschaft der Erweiterungsfläche. Unter "Schutzwürdige Biotope" wird detaillierter auf die Besonderheit und den Schutzzweck dieses Areals eingegangen.

Alle anderen gesetzlich geschützten Biotope werden durch Straßen vom Untersuchungsraum separiert oder stehen nicht in direktem räumlichen Zusammenhang mit ihm.

SCHUTZWÜRDIGE BIOTOPE

Nordwestlich und südlich des Untersuchungsraumes befinden sich Schutzgebiete, welche die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope entweder umschließen und eine Pufferfunktion für sie übernehmen oder mit der Flächenabgrenzung nahezu identisch sind. Gleichzeitig erfüllen sie eine Verbundaufgabe und helfen der Ausbreitung der dort angesiedelten Tiere und Pflanzen mittels durchgängiger Korridore.

Die nächstgelegenen schutzwürdigen Biotope sind (s. Abb. 14):

BK-3719-0191: Ehemalige Abgrabung bei Neesen (s. BT-3719-0009-2017)

BK-3719-0002: stehendes Kleingewässer (s. BT-3719-2028-2001)

BK-3719-0003: s. BT-3719-2025-2001

BK-3719-0004: s. BT-3719-2021-2001

BK-3719-0190: Steinbruch bei Neesener Häge rei

BK-3719-0042: Buchenwälder im Wesergebirge zwischen Portakanzel und Nammer Kopf



Abb. 14: Schutzgebietskarte – schutzwürdige Biotope (LANUV NRW, Abruf 23.06.2021)

Das ca. 11 ha große Biotop mit der Kennung BK-3719-0191 / BT-3719-0009-2017 ist von lokaler Bedeutung und befindet sich im direkten Umkreis der Erweiterungsfläche – nur durch die Straße "Kloppenburg" von diesem getrennt. Die Besonderheiten sind ein naturnahes Stillgewässer mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, Röhrichtsaum an flachen Ufern sowie umliegenden Grünlandbrachen und Ufergehölz aus Weiden, Eschen, Birken und Pappeln.

Ziel der Unterschutzstellung ist der „Erhalt und [die] Entwicklung eines Abtragungsgewässers zu einem artenreichen Lebensraum für gefährdete Pflanzen und Tiere“ (LANUV 21.09.2006) mit einem ausgeprägten Röhrichtbestand.

Gefährdet wird das Biotop durch die Freizeitaktivitäten des Menschen sowie Müllablagerung (insbes. Gartenabfälle), die Ausbreitung von Neophyten, Verbuschung oder die Anreicherung von Nährstoffen. Diese Nutzungen und Entwicklungen müssen reglementiert bzw. kontrolliert werden.

Die Gewerbegebietsentwicklung steht damit nicht im Zusammenhang.

NATURPARK

Als überregionaler Schutzgebietstyp gehört ein großer Flächenteil von Porta Westfalica zum Naturpark "TERRA.vita". Dieser umfasst mehrere Naturräume im Weser- und Wiehengebirge von Rödinghausen im Westen bis Luhden im Osten, den Bielefelder Osning und Bereiche im Osnabrücker Land. Ziel ist die Zusammenführung von (Fern-)Wanderrouten sowie die Erlebbarkeit der Erdgeschichte anhand von Saurierspuren, frühen Zeugnissen der Besiedelung, Grabstätten, Bergbautätigkeiten u.v.m.

Berührungspunkte zum B-Plan-Gebiet ergeben sich an der Ostseite – am Übergang zur Bahnlinie und Hausberger Straße.

5. ARTENSCHUTZRECHTLICHE UNTERSUCHUNG

5.1 ANLASS

In den Bestimmungen der §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, 2019) ist der besondere Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen verankert. Die Beachtung dieser Vorschriften ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.

Entsprechend § 44, Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist bei Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, bei den nach einer Rechtsverordnung streng geschützten Arten sowie bei europäischen Vogelarten das Verbot des § 44, Abs. 1, Nr. 3 und in Hinblick auf die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere auch das Tötungsverbot gemäß § 44, Abs. 1, Nr. 1 nicht relevant, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Sofern erforderlich, können dazu vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Störungen im Sinne des § 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG sind nur dann erheblich, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Die Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG sind in § 45, Abs. 7 geregelt. Gemäß § 45, Abs. 7 S. 1 Nr. 5 i.V.m. S. 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen und keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind und sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtert bzw. bei einer Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie günstig bleibt.

Bei einer beabsichtigten Bebauung der vorhandenen naturräumlichen Flächen ist daher eine artenschutzfachliche Prüfung innerhalb des Planungsraumes erforderlich, um die Relevanz von Eingriffen durch die Vorhaben zu ermitteln.

5.2 ZUSAMMENFASSUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHES GUTACHTEN

Gemäß dem Informationssystem @LINFOS des LANUV sind nach Stand vom 23.06.2021 im B-Plan-Gebiet keine lokalen Populationen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten standortgenau kartiert. Die Lebensraumtypbetrachtung vom 28.06.2021 über die Messtischblattabfrage des LANUV lässt aber Rückschlüsse auf potentielle Habitate geschützter Arten zu, so dass Vorkommen vor Ort eingegrenzt bzw. ausgeschlossen werden müssen (vgl. Tab. 2 in Kap. 6.1.3 'Fauna').

Bei der Stufe 1 der Artenschutzrechtlichen Prüfung (s. Anhang), welche unter Leitung des Diplom-Ingenieurs Bertram Mestermann durchgeführt wurde, sind faunistische Kartierungen vor Ort erhoben worden. Die Prüfung dient in erster Linie der Klärung, ob planungsrelevante Arten betroffen sein könnten, die B-Plan-Änderung mit den o.g. Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist (möglicher Verlust von Lebensraumstrukturen / Tötung von Individuen) oder ggf. weitergehende Untersuchungen

notwendig sind. Betrachtet werden besonders geschützte Arten, streng geschützte Arten, inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten sowie europäische Vogelarten.

Zum Großteil konnten Vorkommen aufgrund von individuellen Lebensraumsprüchen der einzelnen Arten bereits beim Abgleich mit den vorzufindenden Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Für den Umkreis von 500 Metern um das Plangebiet erfolgte die Überprüfung mittels der Schutzgebiet- und Biotopkataster des LANUV, um den Eingriff im räumlichen Zusammenhang beurteilen zu können (Ausführungen s. Anlage Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). Nichtessenzielle Nahrungshabitate spielen bei der Betrachtung der Betroffenheit keine Rolle. Planungsrelevante Pflanzenarten werden für den Untersuchungsraum nicht gelistet.

Das Büro Mestermann hat außerdem am 13.07.2021 die auf dem Grundstück befindlichen Gehölze auf Bruthöhlen, Nistplätze und Ruhestätten sowie den Bahndamm auf mögliche Habitate für Zauneidechsen untersucht (Plausibilitätsprüfung).

Artenschutzrechtlich relevante Tiere oder deren Spuren wurden zum Zeitpunkt der Begehungen nicht gefunden. Es fehlen Bruthöhlen für Fledermäuse oder Vögel an den Gehölzen im Plangebiet. Horste oder Nester wurden ebenfalls nicht kartiert. Biotope für Amphibien sind auf dem Areal nicht vorhanden. Eine Betroffenheit für diese Arten kann ausgeschlossen werden, da keine Quartiere, Brutstätten oder Vorkommen anzutreffen waren.

Allerdings kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden. Am Bahndamm nordöstlich des Plangebietes wurden Habitatmaßnahmenflächen vorgefunden. Des Weiteren können die nördlichen und östlichen Übergangsbereiche der Ruderalflur zu den Schotterflächen innerhalb des B-Plan-Gebietes als Lebensraum genutzt werden, deren Beseitigung ohne vorbereitende Maßnahmen zum Konflikt führen würde. Auf diesen Bereichen liegt das Hauptaugenmerk. Vor Bautätigkeiten und der Aktivitätsphase der Zauneidechse Anfang März sind diese Flächen durch einen Reptilienschutzzaun zu separieren. Außerdem sollten die Flächen nach der Überwinterungsphase (ab Mitte April) abgegangen werden. Werden Individuen angetroffen, sind diese in den Bereich des Bahndammes umzusiedeln. Nach der Flächensondierung ist der Schutzzaun an den Rand der Baufeldgrenze umzusetzen, um ein erneutes Einwandern zu verhindern (s. Kap. 8.0 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). Mittels Umweltbaubegleitung wird empfohlen diese Maßnahmen zu überwachen.

Zusätzlich sollen auf Vorschlag des Gutachters vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Form weiterer Habitatmaßnahmenflächen, d.h. Stein- und Totholzhaufen auf Sand, dafür Sorge tragen, dass eine Betroffenheit der Zauneidechse durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann.

Generell dürfen Gehölze nach § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht im Zeitraum 1.3. bis 30.9. eines Jahres gerodet werden. Falls Gehölze außerhalb dieser Periode gerodet werden sollen, ist eine intensive Kontrolle dieser Gehölze mittels umweltfachlicher Baubegleitung auf nistende Vögel notwendig (vgl. ebd. S. 23).

Bautätigkeiten sollen so erfolgen, dass neben den zu bebauenden oder befestigenden Flächen keine zusätzlichen Vegetationsbereiche in Anspruch genommen werden, um diese Lebensstätten zu schützen und zu erhalten.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter „Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ die „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 [...] keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG“ auslöst (ebd. S. 36).

6. SCHUTZGUTBEZOGENE RAUMANALYSE, UMWELTZUSTAND

6.1 SCHUTZGUT TIERE UND PFLANZEN, BIOLOGISCHE VIELFALT

6.1.1 POTENTIELL NATÜRLICHE VEGETATION

Der Untersuchungsraum gehört naturräumlich zur Mittelweser.

„Die natürliche Waldgesellschaft der Weseraue (Eschen-Auenwald der lehmigen Flusstäler Norddeutschlands, stellenweise als Eichen-Hainbuchenwald) bzw. der Terrassenflächen u. -hänge (Flattergras-Buchenwald, stellenweise Perlgras-Buchenwald) ist durch menschlichen Einfluss fast vollständig verschwunden“ (Objektanfrage NR-583, LANUV 2018).

Die Auenwaldbestände wurden früh für eine flächenintensive Landwirtschaft dezimiert und durch Ackerbau in den Niederterrassen sowie Grünlandwirtschaft in den Auenbereichen beansprucht. Siedlungen, Straßen und die Ausbeute der Lockersedimente wie Kiese und Sande in Nassabgrabung taten ihr Übriges, um den Landschaftsraum zu zergliedern.

6.1.2 BIOTOPTYPEN

Die Biotoptypen werden gemäß den Festsetzungen im B-Plan Nr. 37 "Neesen, Gewerbegebiet An der Pforte" von 1997 aufgenommen. Die Klassifizierung erfolgte dabei anhand der aktuellen "Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW" (LANUV 2008). Diese Methodik ist aufgrund der differenzierten Darstellungsform gewählt worden. Parallel dazu ist die Codierung aus dem Bewertungsverfahren von Biotoptypen für die Bauleitplanung aufgeführt. Die Biotoptypen mit ihrer Wertigkeit sind in Tabelle 1 dargestellt.

Der flächenmäßig überwiegende Teil ist von Gewerbeflächen mit versiegelten Verkehrswegen geprägt (Biotoptyp VF0). 77% der ausgewiesenen Gewerbeflächen dürfen innerhalb der Baugrenzen bebaut werden. Der übrige Teil, also 23% dieser Flächen, ist zu begrünen und darf nicht versiegelt werden. Die Erschließung war über eine Zufahrt ganz im Norden, in Richtung der angrenzenden Wohnbebauung, geplant sowie im Südwesten mit Anbindung an die Straße 'An der Pforte'. Zwei Kreisverkehre sahen ausreichend Wendemöglichkeiten vor. Um den Vorteil der Nähe zur Bahnlinie logistisch zu nutzen, war ein Rangierstrang im Südosten eingetragen.

Der westliche Rand des Areals wurde in einer Breite von 17 (parallel zur Straße 'Kloppenburg') bis 30 m (parallel zur Straße 'An der Pforte') als 'Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft' festgesetzt. Auf Höhe des Umweltdienstleisters und Entsorgungsunternehmens, parallel zu 'An der Pforte', ist dieser Streifen auch in der Örtlichkeit als Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzen vorzufinden (Biotoptyp BD3.70,ta1-2). Er ist von einer Einfriedung deutlich von der gewerblichen Nutzung abgeteilt. Nach Nordwesten gibt es diese klare Gliederung nicht und der Gehölzstreifen ist unterschiedlich breit ausgeprägt, da er teilweise als Lagerfläche genutzt wird.

Die im B-Plan festgesetzten 'Flächen für das Anpflanzen und Erhalten von standortgerechten Bäumen und Sträuchern' im fünf Meter breiten Streifen parallel zu Straßen bzw. als 9-12 m breite Böschung parallel zur Bahnlinie werden als Straßenbegleitgrün und Straßenböschung mit Gehölzbestand (VA,mr9) klassifiziert. Zur Bahnlinie ist heute ein Grünstreifen mit Gehölzbestand vorzufinden.

Code Bauleitplanung	Code LANUV-Kartierung	Biotoptyp (mit Codierung)	Grundwert A	gewählter Biotopwert	Anmerkung
Code	BD3	GEHÖLZSTREIFEN			
7.2	...70,ta1-2	Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzen ≥50-70%, geringes bis mittleres Baumholz, BHD ≥ 14-49 cm	5	5	im B-Plan von 1997 festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Code	VA	VERSIEGELTE; TEILVERSIEGELTE FLÄCHEN			
2.3	...,mr9	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzbestand	4	4	im B-Plan von 1997 festgesetzte Fläche für das Anpflanzen und Erhalten von standortgerechten Bäumen und Sträuchern
Code	HM	GRÜNANLAGE			
4.5	...,mc1	Intensivrasen (z. B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen), Staudenrabatten, Bodendecker	2	2	im B-Plan von 1997 festgesetzte Flächen für Grün (0,3 der bebaubaren Flächen)
Code	VF	VERSIEGELTE; TEILVERSIEGELTE FLÄCHEN			
1.1	VF0	Versiegelte Flächen (Gebäude, Straßen, Wege, etc.)	0	0	bebaubare Grundstücksflächen (GRZ 07) und nicht überbaubare Verkehrsflächen gem. B-Plan von 1997

Tab. 1: Biotoptypenliste zur Beurteilung der Biotopwerte des B-Planes Nr. 37

6.1.3 FAUNA

Aufgrund der vorhandenen Strukturen an Lebensräumen mit Siedlungsgrün, Kleingehölzen, Bäumen, vegetationsarmen Standorten, Säumen und Aufschüttungen (Baustoffmieten) könnten 25 Vogelarten sowie je eine Säugetier- und eine Reptilienart im Untersuchungsraum gemäß Meßtischblattauswertung 3719-Q2 Minden des LANUV potenziell vorkommen (s. Tab. 2).

Bezieht man die unmittelbar angrenzenden Still- und Fließgewässer mit ein, kommen zwei Vogel- und eine Säugetierart dazu (vgl. Tab. 3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag von B. Mestermann).

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 3719

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen:
 > Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGehool)
 > Vegetationsarme oder -freie Biotop (oVeg)
 > Säume, Hochstaudenfluren, (Saeu)
 > Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert)
 > Halden, Aufschüttungen (Hald)

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	KIGehool	oVeg	Saeu	Gaert	Hald
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name							
Säugetiere								
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	(Na)	(Na)	(Na)
Vögel								
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U	(FoRu), Na		Na	(Na)
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu), Na	Na	Na	(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U-		FoRu		(FoRu)
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G			(Na)	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	Na		(Na)	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu)		(Na)	(Na)
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		(Na)		
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S	FoRu!	FoRu!	(FoRu), (Na)	(FoRu)
Corvus frugilegus	Saatkrähe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu)		Na	
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U-	Na		(Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		(Na)	Na	(Na)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(Na)	Na		
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu)	Na	Na	(Na)
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U	(Na)	(Na)	Na	(Na)
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	FoRu	FoRu		
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	U	FoRu!	FoRu	FoRu	(FoRu)
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	(Na)	Na	Na	
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S		FoRu!	(FoRu)	
Remiz pendulinus	Beutelmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S	FoRu			
Serinus serinus	Girflitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	S		Na	FoRu!, Na	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na	Na	
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		Na	Na	Na
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		(Ru), (Na)		
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na	Na	
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S				FoRu
Reptilien								
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu)	(FoRu)	FoRu	(FoRu) FoRu

G = günstig
 U = ungünstig/ungzureichend
 S = ungünstig/schlecht
 - = verschlechternde Tendenz

Na = Nahrungshabitat
 Fo = Fortpflanzungsstätte
 Ru = Ruhestätte
 ! = Hauptvorkommen
 () = potentielles Vorkommen

Tab. 2: Liste potentieller planungsrelevanter Arten im Quadranten 2 des Messtischblattes 3719 für die im Untersuchungsraum vorkommenden Lebensraumtypen (LANUV NRW, Abruf 28.06.2021)

Beim LANUV sind folgende Arten und Standorte in der näheren Umgebung kartiert (s. Abb. 16):

- am Wesergebirge, am Stollensystem des Jakobsberges (ca. 0,9 km südlich):
 - FT-3719-0001 – Fransenfledermaus (streng geschützt, Zielart NRW)
 - FT-3719-0002 – Großes Mausohr (streng geschützt, Zielart NRW)
 - FT-3719-0003 – Teichfledermaus (streng geschützt, Zielart NRW)
 - FT-3719-0004 – Mopsfledermaus (streng geschützt, Zielart NRW)
 - FT-3719-0010 – Braunes Langohr (streng geschützt, Zielart NRW)

Durch die Monitoringarbeit des LANUV wurde das Braune Langohr im Januar 2005 am Standort bestätigt. Die anderen Datenerfassungen stammen von August 1999.

- am Wesergebirge unterhalb der Porta-Kanzel (ca. 1,2 km südlich) durch Begehung von Januar 2011 und Nachkartierung von Dezember 2014:
 - FT-3719-0001-2014 – Uhu (streng geschützt, Zielart NRW)
- am Abgrabungsgewässer Baltussee, gleichzeitig schutzwürdiges Biotop mit der Kennung BK-3719-027 (ca. 1,0 km nördlich) durch Kartierung von Ehrenamtlichen 2006:
 - FT-3719-0128-2006 - Abgrabungsgewässer Baltus

Zwergtaucher (VS-Art. 4(2), Zielart NRW)

Teichhuhn (RL 10 V, streng geschützt, Zielart NRW)

Beutelmeise (RL 10 R, Zielart NRW)

Eisvogel (VS-Anh. I, streng geschützt, Zielart NRW)

Nachtigall (RL 10 3, VS-Art. 4(2), Zielart NRW)



Abb. 16: Fundortkartierung Tiere (LANUV NRW, Abruf 23.06.2021)

Aufgrund von potentiellen Fledermausvorkommen des Abendseglers und speziellen Vogelarten mit schlechtem Erhaltungszustand (z.B. Beutelmeise, Flussregenpfeifer u.a.) wurde separat eine artenschutzfachliche Untersuchung auf Fortpflanzung- und Ruhestätten auf dem Planungsgelände durchgeführt (s. Anlage von B. Mestermann und Auswertung Kapitel 5).

Die Standortkartierung des LANUV mit den o.g. Fledermausvorkommen am Jakobsberg sowie die Grün- und Wasserflächen der Weseraue legen nahe, dass der Untersuchungsraum als Durchflugschneise genutzt werden könnte, um zu den Jagdhabitaten zu gelangen.

Die faunistische Kartierung und Bewertung vor Ort hat keine artenschutzrechtlich relevanten Tiere zum Zeitpunkt der Untersuchungen im Juli 2021 durch Sichtung erfassen können (ebd.). Die Hinweise auf Zauneidechsenvorkommen an der Bahnanlage und im Randbereich des Planungsraumes können eine Betroffenheit von Individuen nicht ausschließen.

6.2 SCHUTZGUT FLÄCHE

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der quantitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der qualitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

Das Plangebiet ist durch die anthropogenen Nutzungsformen als Gewerbefläche eines Entsorgungsbetriebes sowie Material- und Baustofflager mit Lieferverkehr geprägt.

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst 72.875 m². Das Maß der baulichen Nutzung auf den ausgewiesenen Baufeldern beträgt nach dem Stand von 1997 GRZ 0,7. Gemäß der Baunutzungsverordnung § 19, Abs. 4 ist eine Bebauung bis 0,8 zulässig. Dieser Wert wird für die Bestandsermittlung angesetzt.

Zusammen mit den vorgesehenen Verkehrsflächen nehmen versiegelte Bereiche eine Größenordnung von 46.656 m² und damit ca. 64 % der Fläche ein.

In der Überarbeitung des B-Planes wird eine GRZ von 0,8 angesetzt. Unter Zusammenfassung der Gebäude, Verkehrsflächen, Neuordnung der Zufahrten etc. würde die Versiegelung ca. 45.089 m², d.h. ca. 62% betragen.

Dadurch erhöht sich der gärtnerisch und landschaftspflegerisch genutzte Flächenanteil um 2 % der Gesamtfläche, das entspricht einem Flächenanteil von ca. 1.567 m². Damit entstehen neue Flächen für den Arten – und Biotopschutz. Da die ehemaligen Verkehrsflächen in der neuen B-Planung als Bauflächen mit einem 20 % Grünflächenanteil ausgewiesen werden, erhöht sich zudem der Anteil der Flächen für Natur – und Landschaft.

6.3 SCHUTZGUT BODEN

Bestandserfassung und Bewertung

Die Böden im Untersuchungsraum sind naturferner Ausprägung mit mittlerer bis hoher Bodengüte. Es handelt sich überwiegend um Vega - Braunaueboden (Bodenwertzahl 60-75) und - in einem schmalen, langen Streifen im Osten, parallel zur Bahnlinie - um Braunerde (Bodenwertzahl 40-55).



Abb. 18: Schutzwürdigkeit der Böden (Webbasierte Bodenkarte GEOportal.NRW, Abruf 28.06.2021)

Altlastenvorkommen sind aufgrund einer Nutzung durch die Deutsche Bahn auf der Fläche als Lager für Altschwellen inkl. einer Bahnschwellentränkanlage (Teerbehandlung) bekannt.

Die geo_id GmbH wurde 2020 damit beauftragt, den Baugrund zu erkunden, die Bodengruppen sowie bodenmechanischen Eigenschaften zu bestimmen und eine Schadstoffanalyse mit abfalltechnischer Klassifizierung aufgrund der anvisierten Baumaßnahmen durchzuführen. Ende April bis Mitte Mai sowie im August 2020 wurden mehrere Rammkernsondierungen im Bereich der geplanten Gebäude durchgeführt.

Der Baugrund ist sehr heterogen und von Auffüllungen aus sandigem Kies sowie anthropogenen Beimischungen aus „Schlacken, Asche, Beton- und Ziegelbruch [sowie] nachgeordnet umgelagerte[m] Boden“ geprägt (geo_id GmbH - Grundstücksbezogenes Gutachten für Porta Westfalica „Kloppenburg“ Teilfläche Nord, Orientierende Boden- und Baugrunduntersuchung, S. 17, September 2020).

Bedingt durch die hohe Flächenversiegelung der Lagerstätten aus Asphalt, verdichtetem RC-Material und Verbundsteinpflaster sowie Bodenumlagerung ist sowohl die Braunerde als auch die Vega in diesem Bereich erheblich in ihrer Natürlichkeit beeinträchtigt. Erst in einer Tiefe zwischen 1,60 und bis zu 8,40 m konnten Lockersedimente der Weser-Terrassen angetroffen werden.

Die Auffüllungen weisen in der Abfalltechnischen Einstufung und Beurteilung gemäß LAGA überwiegend eine Zuordnung in die Verwertbarkeitsklasse Z1.2 und >Z2 aufgrund von erhöhten PAK-Gehalten auf. Allerdings lagen sie teilweise in so großen Tiefen vor, dass „ein baubedingter Eingriff nicht zu erwarten ist“ (ebd., S. 30). Lokal wurde in einer Probe ein deutlich erhöhter PAK-Gehalt festgestellt, so dass aufgrund der Tiefenlage im Grundwasserschwankungsbereich weitergehende Untersuchungen zur Abschätzung der Grundwassergefährdung angeraten wurden. Sollte es im Bauprozess zum Aushub der belasteten Bodenschichten kommen, so sind diese abfalltechnisch einwandfrei zu bestimmen und normgerecht zu entsorgen.

Die Lockersedimente konnten nach Z0 und Z1.1 klassifiziert werden und sind – im Falle von Z1.1 aufgrund des ausreichenden Abstands zum Grundwasser – für den uneingeschränkten Wiedereinbau verwertbar.

Geologisch schutzwürdige Objekte sind für das Plangebiet nicht bekannt.

6.4 SCHUTZGUT WASSER

Unter dem Schutzgut Wasser werden das Grundwasser und Oberflächengewässer (Fließ- und Stillgewässer) betrachtet. Gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete liegen im Untersuchungsraum westlich der geplanten Erweiterungsfläche vor. Dieses reicht bis an die Straße "Kloppenburg" (s. Abb. 19).

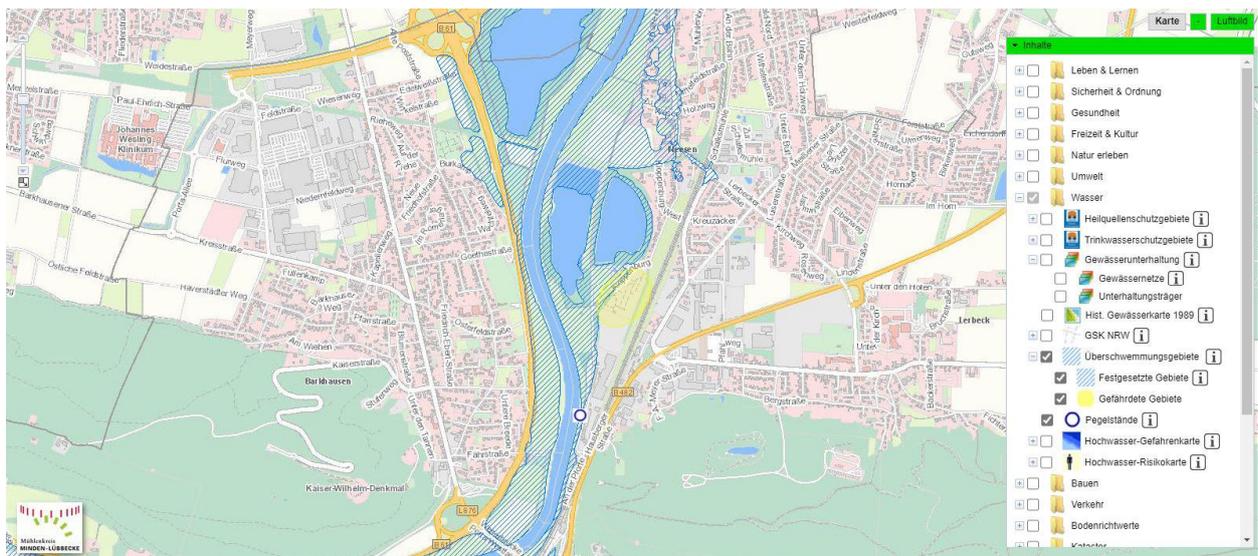


Abb. 19: Überschwemmungsgebiet (Geoportal Kreis Minden-Lübbecke, Abruf 23.06.2021)

6.4.1 GRUNDWASSER

Bestandserfassung und Bewertung

Gemäß Auskunft des Fachinformationssystems ELWAS des Landes NRW gehört der Grundwasserkörper zur "Niederung der Weser" (Kennung 4_03, ELWAS-WEB, 29.06.2021). Der mengenmäßige Zustand wurde im Bewertungszeitraum 2013-2018 als gut bewertet (Mächtigkeit bis zu 25m), der chemische Zustand allerdings als schlecht. Dies liegt am Flusswasserfiltrat der Weser, welches hohe Salzmengen aus Kaliabwässern des Bergbaus enthält und in den Untergrund einsickert.

Die Grundwassermessstelle mit dem Schlüssel 101640110 liegt südwestlich des Untersuchungsraumes am Abtragungsgelände und weist gemessen über einen Zeitraum von 28 Jahren (1990-2018) einen durchschnittlichen Wasserstand von 3,44m zwischen Geländeoberkante und Grundwasserkörper auf. Der höchste Wasserstand lag 20cm (2003) über der Geländeoberfläche und der niedrigste bei 4,95m (2004) darunter. Im Zeitraum von 2010 bis 2018 pendelte der Flurabstand i.M. zwischen 20 und 30cm um den Durchschnittswert. Ende 2018 fällt der Pegel ähnlich wie in den "Hitzesommern" 2004 und 2009 unter die 4m-Marke. Im Zusammenhang mit anhaltender Trockenheit, ungewöhnlich hohen Temperaturen und einem gestiegenen Wasserverbrauch für Industrie, Landwirtschaft und Privathaushalte ist ein weiteres Absinken des Grundwasserspiegels zu erwarten. Auf das Baufeld hat das Grundwasser keinen Einfluss.

Wasserschutzgebiete sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Nördlich von Neesen sowie nördlich der B65, im Süden von Minden, befinden sich die beiden festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete 'Minden-Meißen' (Entfernung ca. 1,5 km) und 'Minden-Portastraße' (Entfernung ca. 1,6 km).

'Minden-Boelhorst' ist ein festgesetztes Heilquellenschutzgebiet nördlich der B65 und im Süden von Minden mit Überschneidungen zum Trinkwasserschutzgebiet 'Minden-Portastraße' (s. Abb. 20).

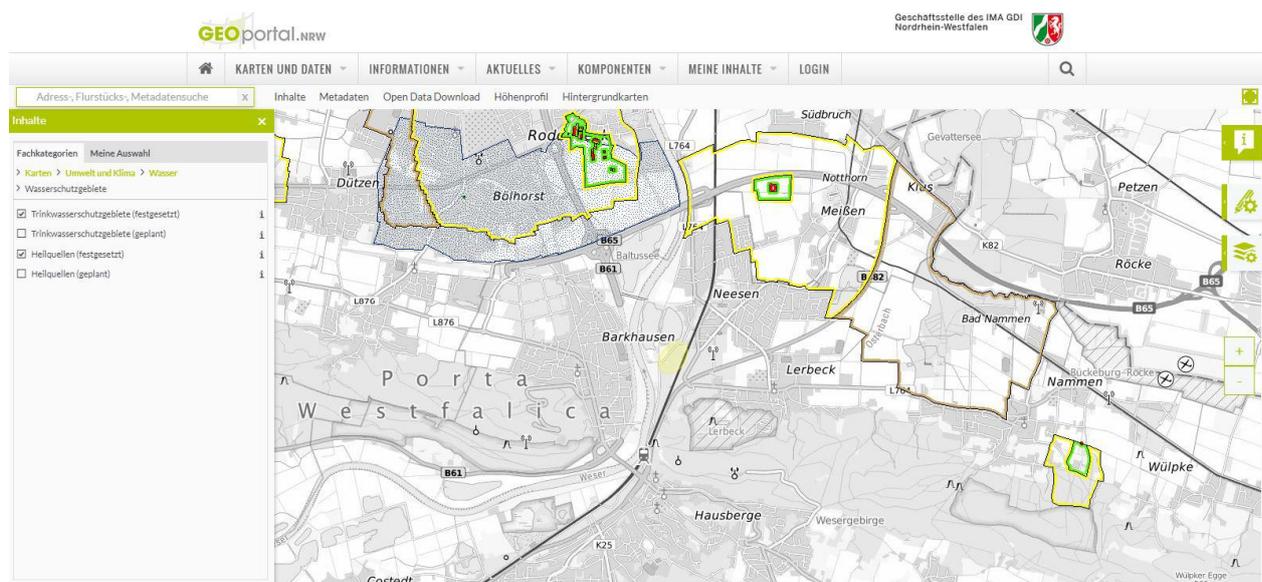


Abb. 20: Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellengebiet (ELWAS-WEB, Abruf 23.06.2021)

Aufgrund der hohen Überdeckung des Grundwasserleiters im Plangebiet weist dieser eine geringe Empfindlichkeit gegenüber unmittelbaren Eingriffen, wie zum Beispiel Bodenabtrag für die Fundamentierung der geplanten Hallen, auf.

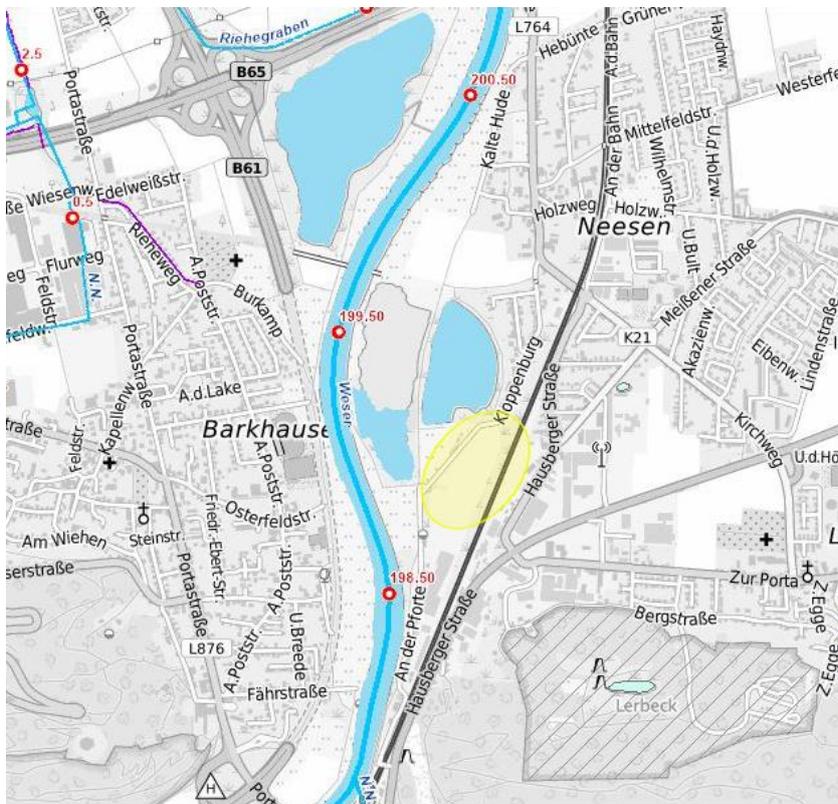
Unter dem Aspekt Nutzung / Ergiebigkeit ergeben sich flächendeckend, in Abhängigkeit von der Art der Oberflächenentwässerung und der Höhe der Überbauung derzeitiger Freiflächen, geringe Empfindlichkeiten gegenüber potentiellen Baumaßnahmen. Ebenfalls geringe Empfindlichkeiten bei der Grundwasserneubildungsrate weisen die bereits veränderten und versiegelten Standorte auf.

6.4.2 OBERFLÄCHENGEWÄSSER

Bestandserfassung und Bewertung

An Oberflächengewässern befindet sich die Weser als Fließgewässer in direkter Nachbarschaft (s. Abb. 21). Sie besitzt einen nahezu gestreckten, unverzweigten Verlauf mit sehr stark veränderten Profilen und Uferstrukturen. Das Gewässerumfeld ist aufgrund der Bewirtschaftung deutlich bis sehr stark verändert (ELWAS-WEB, 30.06.2021). Der Fluss fließt nordwärts und mündet bei Bremerhaven in die Nordsee.

Bäche oder wasserführende Gräben sind im Untersuchungsraum nicht bekannt.



Als Stillgewässer und Teil geschützter Biotope sowie des LSG 'Südliche Weseraue' befinden sich zwei Abtragungsgewässer in der unmittelbaren Umgebung Richtung Nordwesten. Sie sind anthropogen geformt. Nach Einstellung der Kies-/ Sandgewinnung können sie sich zu einem Lebensraum für geschützte Arten in Form von altarmähnlichen Stillgewässern entwickeln.

In die Oberflächengewässer findet kein Eingriff statt.

Abb. 21: Oberflächengewässer (GEOportal.NRW, Abruf 23.06.2021)

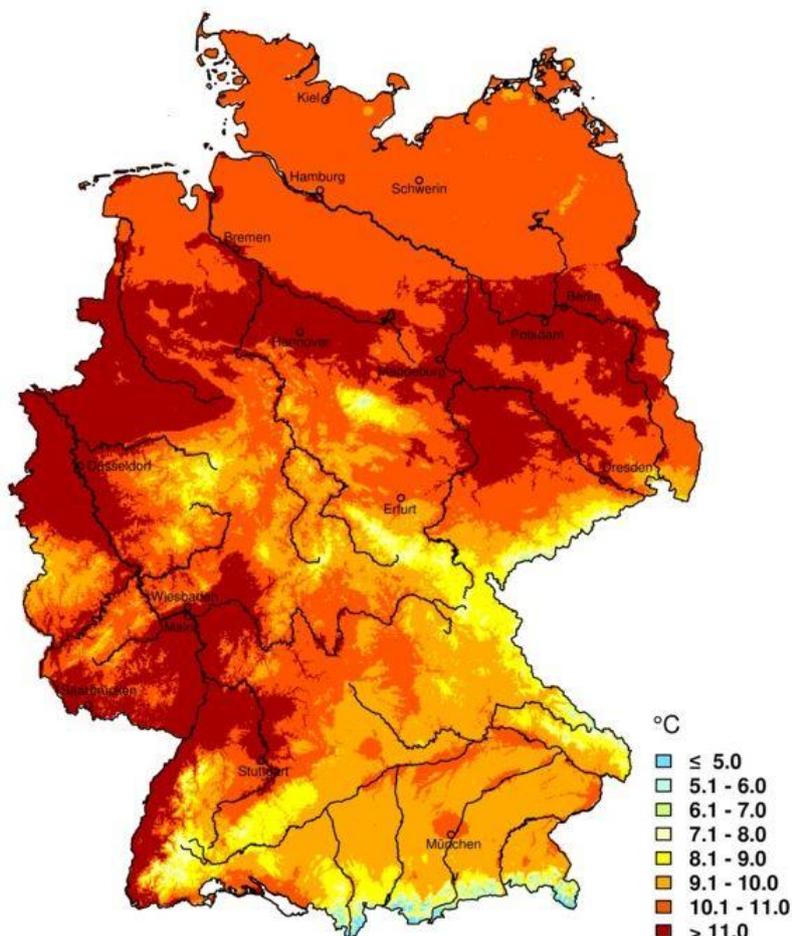
6.5 SCHUTZGUT KLIMA, LUFT

Bestandserfassung und Bewertung

Das Planungsgebiet befindet sich im Landschaftsraum "Weseraue" und liegt dabei auf der Grenze zwischen norddeutschem Flachland nach Norden, Osten und Westen sowie dem Übergang zum Mittelgebirge des Weserberglandes im Süden.

Die Lage in der offenen, vegetativ wenig gegliederten Wesertalung mit seinen feuchten Grünlandbereichen begünstigt die Bildung von Kaltluft. Kaltluftentstehungsflächen spielen eine große Rolle bei der Frischluftversorgung und Entlüftung der Siedlungsbereiche. Außerdem tragen Kaltluftströme zur Verdünnung von Schadstoffkonzentrationen und zur klimatisch-lufthygienischen Ausgleichsfunktion bei. Infolge der geringen Geländeneigung von 0 - 2° verbleibt die Kaltluft allerdings weitestgehend an ihrem Entstehungsort (aus Landschaftsraumbeschreibung LR-IIIb-009 "Weseraue", LANUV, Abruf 30.06.2021). „In den Winter- und Übergangsmontaten führt dies häufig zur Frostgefährdung. Die i. a. hohe Bodenfeuchte begünstigt außerdem die Ausbildung von Bodennebel. Im Sommer ist gelegentlich aufgrund der hohen Luftfeuchte mit Schwüle zu rechnen. Im südlich der Porta gelegenen Talraum wird durch die geschützte Lage der Weseraue zwischen Keuperbergland und Wesergebirge die Durchlüftungsintensität stark herabgesetzt, so dass die Auflösung von Bodennebel erschwert wird.“ (ebd.).

Dadurch, dass die bereits größtenteils versiegelten Flächen des Untersuchungsraumes keinen Beitrag zur Frischluftversorgung oder Durchlüftung der Wohnbereiche beitragen können, sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die baulichen Aktivitäten zu erwarten.



Gegenüber dem bundesweiten Jahresmittelwert der Lufttemperatur von 8,9°C (1981-2010, wikipedia.de, 30.06.2021) liegt der Landschaftsraum der Weseraue mit 9,0 - 9,5°C ca. ein halbes Grad darüber. 2020 gehörte die Region zu einer der wärmsten in Deutschland, mit einem Durchschnitt von >11°C (s. Abb. 22). Die Sonnenscheinstunden betragen dabei ca. 1.700-1.800h.

Die Niederschlagsmenge liegt im Jahresmittel bei 600-

750mm (aus Landschafts-raumbeschreibung LR-IIIb-009 "Weseraue", LANUV 30.06.2021), was einem mittleren Durchschnitt entspricht. 2020 verzeichnete der Deutsche Wetterdienst eine sehr niedrige Wasser-bilanz von 100-200mm und eine hohe Verdunstungsrate, die bei 600-650mm lag.

Diese Parameter bilden ab, dass sich aufgrund der Rahmenbedingungen und den vorangegangenen trockenen Sommern 2018 und 2019 die Grundwasser-neubildung verschlechtert.

Abb. 22: Klimakarte Deutschland - Lufttemperatur Jahr 2020 (Deutscher Wetterdienst, Abruf 30.06.2021)

6.6 SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD, ERHOLUNG

Bestandserfassung und Bewertung

Eine Vorbelastung des Schutzgutes Landschaftsbild besteht aufgrund der Verkehrsinfrastruktur (Verlärmung der Landschaft durch die Eisenbahn und das Korsett aus Landes- und Bundesstraßen, s. Abb. 23 und 24), der Lage am Rande eines großflächigen Gewerbegebietes (östlich der Bahnlinie) und einer ausgeprägten Rohstoffgewinnung an den Abtragungsgewässern.

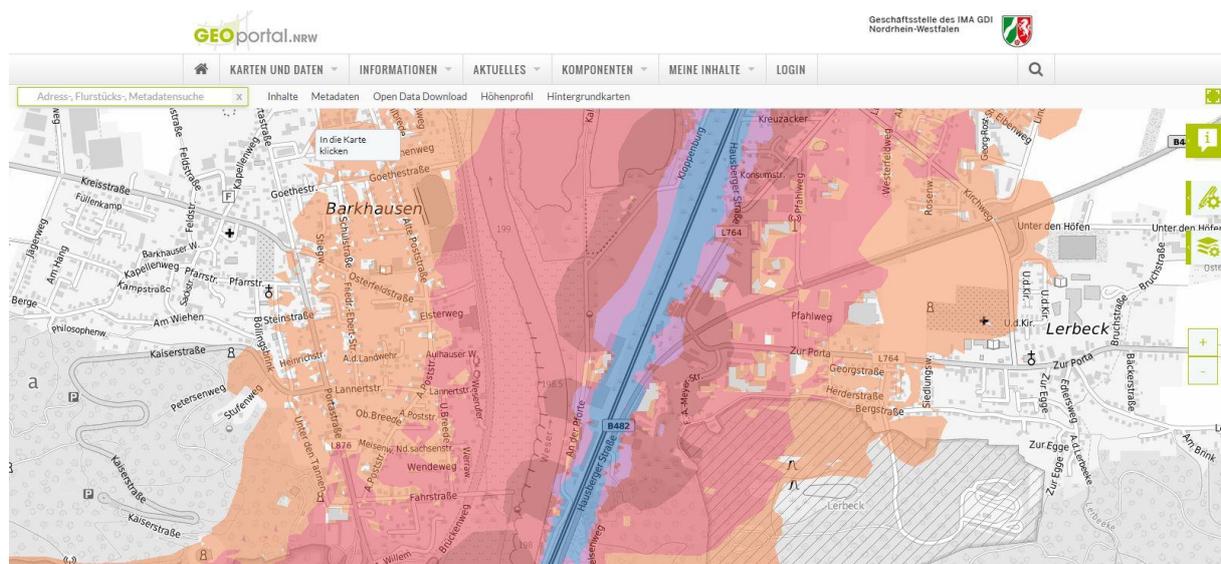


Abb. 23: Umgebungslärm 24h-Pegel Bahn (GEOportal.NRW, Abruf 23.06.2021)

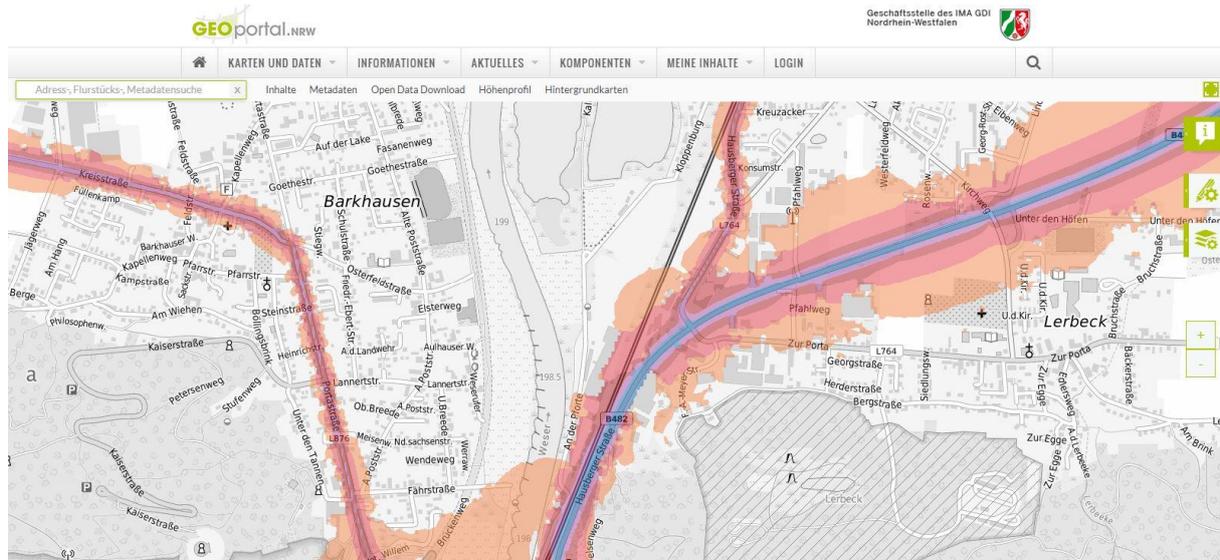


Abb. 24: Umgebungslärm 24h-Pegel Straße (Geoportal.NRW, Abruf 23.06.2021)

Nicht nur die infrastrukturelle und landwirtschaftliche Nutzung des Areals ist intensiv. Ein hoher Nutzungsdruck erfolgt ebenfalls durch die freizeitorientierte Verwertung der Weseraue. Im Wasser und entlang des Flusses tummeln sich Motorboote, Kanuten, Wassermotorräder, Angler, Radfahrer (u.a. überregionaler Radwanderweg), Spaziergänger, Hundeführer, Skater, Freizeitflieger etc. Was für Flora und Fauna weniger nachhaltig ist, ermöglicht den Ausgleich und die Erholung für viele Anwohner und Urlauber dieser Region.

Der Untersuchungsraum selber war aufgrund seiner Nutzungsform in der Vergangenheit nicht frei zugänglich oder Teil des Erholungsraumes und wird es aufgrund der nachfolgenden Nutzung auch weiterhin nicht sein.

6.7 SCHUTZGUT MENSCH, GESUNDHEIT, BEVÖLKERUNG

Bestandserfassung und Bewertung

Ein Hauptaspekt des Schutzes von Natur und Landschaft ist es, im Sinne der Daseinsfunktionen die Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig, d.h. auch für zukünftige Generationen, zu wahren und zu entwickeln. Neben dem indirekten Schutz durch Sicherung der übrigen Schutzgüter sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, insbesondere hinsichtlich des Immissionsschutzes, sowie quantitativ und qualitativ ausreichender Erholungsraum für den Menschen gesichert werden.

Die Bedeutung des Plangebietes und seiner Umgebung für den Menschen wird durch die derzeit vorliegende Nutzung bestimmt. Aufgrund der angrenzenden großflächigen Rohstoffgewinnung und der Gewerbenutzung nimmt das Gebiet eine wirtschaftliche und arbeitsplatzschaffende Funktion für den Menschen ein. Eine wohnraumprägende Bedeutung für den Menschen schließt sich im Norden und Osten an. Die Erholungsnutzung spielt entlang des Flusses eine bedeutende Rolle.

Die vielbefahrenen, überregionalen Straßen und die Bahnlinie bedingen Lärm- und Schadstoffemissionen. Sie lassen keine anderen Nutzungsformen zu und bieten kaum Anreize zum Verweilen.

Der Aspekt des Wohnens im Umfeld des Bebauungsplangebietes spielt aufgrund möglicher betrieblicher Lärmbelastungen und sonstiger Immissionen durch die Erweiterung der Gewerbeflächen nach Norden und Neuansiedelungen von Betrieben ggf. eine Rolle.

Um mögliche Auswirkungen durch zukünftige gewerbliche Lärmbelastungen festzustellen, ist eine Prognose von Schallimmissionen durch die DEKRA aufgestellt worden. Dabei wurde ganz allgemein an den Orten wo Lärmimmission auftreten kann – unter Berücksichtigung einer pauschalen, gewerblichen Vorbelastung – ein Immissionsrichtwert errechnet, den es bei der Gebietsentwicklung einzuhalten gilt (s. Anlage DEKRA-Bericht Nr. 21486/A32036/553614141-B01 vom 26.06.2021, Tabelle 2, Seite 9.).

Das ermittelte Emissionskontingent von 60-64 dB(A)/m² tags (6:00 – 22:00 Uhr) und 45-49 dB(A)/m² nachts (22:00 – 6:00 Uhr) entspricht einer gewerblichen Nutzung mit eingeschränktem Nachtbetrieb. D.h. lärmintensive Arbeiten im Freien, Be- und Entladetätigkeiten sowie Produktionsprozesse außerhalb von Betriebshallen während der Nachtzeit wären dabei als problematisch zu erachten (ebd., S. 12). Wie die Einhaltung der Kontingente im Einzelnen, im Einklang mit den Schallschutzrechten der Nachbarn, erfolgen kann, wäre bei der Festlegung der Nutzung auf Empfehlung der DEKRA durch Machbarkeitsstudien in Bauvoranfragen jeweils objektbezogen darzulegen.

Die Stadt Porta Westfalica will auf eine Kontingentierung verzichten, weil der Nachweis erbracht wurde, dass eine prinzipielle gewerbliche Nutzung zulässig ist. In Einzelgenehmigungsverfahren muss die TA-Lärm eingehalten werden.

Neben Lärm spielt auch Geruch bzw. Luftverunreinigung eine Rolle bei der Auswirkung von Vorhaben auf die Anwohner. Die Braunschweiger Umwelt-Biotechnologie GmbH (BUB) hat in ihrem Bericht Nr. 21075/1-210621-1 vom 21.06.2021 (s. Anlage) eine Immissionsprognose abgegeben.

Eine Vorbelastung besteht aufgrund der Abfallaufbereitung bzw. -sortierung und Lagerung im Freien auf dem Gelände im Süden. Von benachbarten Betrieben, östlich der Bahnlinie, ging zum Zeitpunkt der Begehung keine Geruchseinwirkung aus.

Wenn das Entsorgungsunternehmen - wie geplant - durch den Neubau von Hallen, zukünftig von der Lagerung von Abfallstoffen im Freien absieht, ist „Entwicklungspotential für geruchemittierende Betriebe [...] vorhanden“ (ebd., S. 14).

Ebenso wie bei der Lärmkontingenteinhaltung ist die Einhaltung der Gesamtbelastung bei der Geruchsemission (für Wohn-/ Mischgebiete bei 10% der Jahresstunden und für Gewerbe-/ Industriegebiete bei 15% der Jahresstunden) durch Einzelanträge und -genehmigungen abzuklären.

Bei einer Entwicklung der Gewerbeflächen stellt sich die Frage nach einer Erhöhung der Verkehrsbelastung durch ggf. mehr Liefer- oder Personenverkehr. Dies wurde von den SHP-

Ingenieuren aus Hannover untersucht (s. Anlage Verkehrsuntersuchung „An der Pforte“, Projekt -Nr. 19091, Dezember 2020).

Aufgrund der derzeit geplanten Betriebsentwicklung des Entsorgers am Standort wird von einer geringen Mehrbelastung von ca. 50 Pkw und 25 Lkw ausgegangen. Andere Gewerbeentwicklungen im Bereich des B-Plangebietes, die zu einem höheren Verkehrsaufkommen führen könnten, sind derzeit nicht bekannt. Betrachtet werden müssen aber auch Betriebsentwicklungen im näheren Umfeld (z.B. Porta Westfalica, Minden, Bückeberg), die zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf der Bundesstraße beitragen, da diese Auswirkungen auf den Verkehrsabfluss am Knotenpunkt B482/ 'An der Pforte' haben.

Die Ein-/Ausfahrt des Gewerbegebietes von der Zufahrtsstraße 'An der Pforte' auf die B482 ist ein Nadelöhr, welches derzeit über einen bedarfsorientierten Signalgeber reguliert wird. Bei einer hohen Frequentierung der B482 wird der Hauptverkehrsstrom allerdings bevorzugt und es kommt zu eingeschränktem Verkehrsfluss und Rückstau am Knotenpunkt. Untersucht wurden Alternativen bei der Signalgebung oder bei der Verkehrsleitung. Ein Verkehrsabfluss in Richtung Norden über die Straße 'Kloppenburg' und die 'Hausberger Straße' würde durch Wohngebiet führen und wäre die schlechteste Alternative für die Anwohner bei der Verkehrsentszerrung. Zumal die Straßenbreite zu gering für Begegnungsverkehr von LKW ist und weitere Maßnahmen (z.B. Parkverbot, Straßenverbreiterung) nach sich ziehen würde.

In letzter Konsequenz muss zwischen den Belangen der unmittelbaren Nachbarschaft des Gewerbegebietes und den Belangen hunderter, potentiell betroffenen Verkehrsteilnehmer auf der B482 bei Regulierung des Hauptverkehrsstroms abgewogen werden.

6.8 SCHUTZGUT KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER

Bestandserfassung und Bewertung

Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Untersuchungsgebiet nicht anzutreffen.

6.9 VORBELASTUNGEN

Der Untersuchungsraum ist durch die Bahnlinie Bielefeld-Hannover, angrenzende Gewerbegebiete, die Bundesstraßen B61 (Westen) und B482 (Osten), die Landstraße 764 sowie deren hohe Frequentierung durch alle möglichen Arten von Verkehrsteilnehmern maßgeblich vorbelastet (visuelle und akustische Beeinträchtigung). Die Enge und Komprimierung auf wenig Raum wird hervorgerufen durch die geologische Besonderheit der Weserpforte, durch welche alle Verkehrsstrassen gefädelt wurden. Zudem ist die Fläche zu ca. 77 % durch vegetationsarme Biotoptypen und durch die ehemalige Bahnnutzung mit einem hohen Bodenbelastungsanteil gekennzeichnet

6.10 WECHSELWIRKUNGEN

Infolge der zum Teil erheblichen Vorbelastungen durch das hohe Verkehrsaufkommen und der damit geringen Bedeutung der Schutzgüter Mensch / Landschaftsbild / Kulturgüter / Sachgüter sowie Wasser sind erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung nicht zu erwarten. Auch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die zu einer Aufwertung der zu betrachtenden Kriterien und damit letztlich zu einer höheren Bewertung führen, sind nicht zu erkennen.

7. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Die Inanspruchnahme einer ehemaligen Bahnfläche mit geringem Artenpotential und hoher Belastung muss aus ökologischer Sicht als positiv eingestuft werden. Somit wird belasteter Baugrund zukünftig ordnungsgemäß entsorgt oder dauerhaft versiegelt.

Bedingt durch die hohen Vorbelastungen ist bei einer Ausweisung an einer anderen Stelle von einer deutlich höheren Eingriffsintensität auszugehen.

8. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Gemäß BauGB, Anlage 1, ist eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung zu erstellen. Hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen während der Bau- und Betriebsphase auftretenden Einwirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7, Buchstabe a-j zu beschreiben. Durch die bauliche Umsetzung des geplanten Bauvorhabens sind geringfügig temporäre Auswirkungen auf einige in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Umweltbelange zu erwarten. Die Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern kann auf Ebene der Bauleitplanung nicht im Detail gesteuert werden. Während der Bauphase haben die Nutzung sparsamer und effizienter Geräte, Fahrzeuge und Maschinen sowie die sachgerechte Handhabung von Abfällen und Abwässern im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einen Einfluss auf diese Umweltbelange. Während der Betriebsphase obliegen sowohl die Vermeidung von Emissionen als auch der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern den Betreibern der jeweiligen Betriebe. Eine Einflussnahme durch die Bauleitplanung kann somit auch hier nicht erfolgen. Aufgrund der zulässigen Nutzungen ist jedoch nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umweltbelange zu rechnen.

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie kann während der Bauphase nicht durch die Bauleitplanung gesteuert werden. Durch den Einsatz moderner Technik, beispielsweise durch Fahrzeuge und Maschinen mit geringem Energieverbrauch, kann jedoch Einfluss auf das Maß der Beeinträchtigung dieses Umweltbelanges genommen werden. Da ein sparsamer Umgang und eine effiziente Nutzung von Energie / -Trägern bereits aus Kostengründen von Interesse für die Unternehmen sein dürfte, die den Bau ausführen, ist mit einer Beachtung dieses Umweltbelanges zu rechnen, weshalb keine erheblichen Auswirkungen zu befürchten sind. Gleiches gilt für den Betrieb der mit dem Vorhaben zulässigen Nutzungen. Auch hier dürfte ein sparsamer und effizienter Umgang mit Energie ein wirtschaftlicher Anreiz für die Eigentümer sein, weshalb auch während der Nutzungsphase nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen ist.

8.1 KURZDARSTELLUNG GEPRÜFTER ALTERNATIVEN

Eine Prüfung von Standortalternativen ist im Zusammenhang mit diesem Planungsvorhaben nicht sinnvoll, da die betriebliche Angliederung an den Hauptsitz des Entsorgungsunternehmens nur in dieser Form möglich ist. Eine Ausbreitung in anderer Richtung ist standorttechnisch nicht denkbar. Die Alternative wäre die Betriebsaufgabe und der Abzug des Unternehmens. Eine Standortansiedlung an anderer Stelle hätte weitaus größere negative Auswirkungen auf die Schutzgüter.

8.2 ERMITTLUNG DIREKTER BEEINTRÄCHTIGUNGEN

8.2.1 KONFLIKTE MIT ÜBERGEORDNETER PLANUNG UND SCHUTZGEBIETE

Die Darlegung und Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die zu untersuchenden Schutzgebiete in Kapitel 4 zeigt auf, dass keine negativen Auswirkungen für die angrenzenden oder benachbarten Schutzgebiete und deren Schutz- und Entwicklungsziele vorliegen. Leistungsfähigkeit, Regenerationsfähigkeit, Habitatvielfalt, Entwicklungsziele etc. werden nicht verändert.

Im Resultat führt das Planungsvorhaben nicht zur Veränderung oder Beeinträchtigung, so dass die Schutzzwecke der Schutzgebietsverordnungen nicht berührt werden.

Möglicher Konfliktbereich	Einfluss / Konflikt	Beeinträchtigung
Übergeordnete Planung		
Natura 2000	Genügend räumliche Entfernung	keine
Landesentwicklungsplan	Planung widerspricht nicht vorgesehener Entwicklungszielsetzung	keine
Regionalplan	Planung widerspricht nicht vorgesehener Entwicklungszielsetzung	keine
Landschaftsplan	Planung widerspricht nicht vorgesehener Entwicklungszielsetzung	keine
Flächennutzungsplan	Planung entsprechend vorgesehener Bestimmungen	keine
Bebauungsplan	GRZ wird von 0,7 auf 0,8 erhöht; max. zulässige Gebäudehöhe wird von 60,0 auf 65,0 m üNN erhöht	10% mehr Flächenversiegelung
Schutzgebiete		
Naturpark	Entwicklung der Bebauung und Versiegelung nach Norden und nicht nach Osten in den Naturpark TERRA.vita	keine
Landschaftsschutzgebiete	LSG angrenzend, allerdings keine Flächeninanspruchnahmen und damit keine Zuwiderhandlung der Schutzbestimmungen	keine
Naturschutzgebiete	Nicht im Untersuchungsraum oder Nahbereich vorhanden	keine
Geschützte Landschaftsbestandteile	Genügend räumliche Entfernung	keine
schutzwürdige Biotop- / Biotopkataster	Genügend räumliche Entfernung	keine
§62-Biotop	Genügend räumliche Entfernung	keine

Tab. 3: Übersicht über Konflikte der übergeordneten Planung und Bestimmungen der Schutzgebiete mit dem Planungsvorhaben

8.2.2 KONFLIKTE MIT UMWELTBELANGEN - PROJEKTBEDINGTE AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER

Durch Bautätigkeiten findet ein Eingriff in den Naturhaushalt statt.

Die projektbezogenen Auswirkungen auf die Schutzgüter werden im Folgenden näher erläutert.

Arten und Biotope und Fauna

Mit der Änderung des Bebauungsplanes werden keine wesentlichen Grünstrukturen beseitigt. Der Gehölzstreifen entlang der Kloppenburg bleibt mit Ausnahme einer 1,90 m verbreiterten Zufahrtstrasse und der fast identischen Umverlegung der Zufahrt erhalten. In Summe werden 515 m² von dem Grünstreifen entlang der Kloppenburg entnommen. Die 12-30 m breiten Maßnahmenflächen im Westen, Norden und Osten nach § 9 (1) Ziffer 20 und 25 BauGB werden auch im neuen B-Plan festgeschrieben und sollen der Entwicklung von Natur und Landschaft dienen.

Der Grünstreifen an der Bahnseite wird auf die Parzellengröße erweitert. Im alten B-Plan ist die festgesetzte Fläche für das Anpflanzen von Bäumen nicht Parzellenscharf abgegrenzt. Im geänderten B-Plan wird dies vorgenommen. Die festgesetzte Fläche ist jetzt identisch mit den städtischen Grenzen. Damit wird der Grünstreifen von 9 m Breite auf 12,50 erweitert. Gleichzeitig wird die alte Zugangsfläche der Bahn als Fläche für den Naturschutz ausgewiesen. Insgesamt entstehen 2.680 m² neue Flächen zum Erhalt und Anpflanzen von Gehölzen.

Durch die Entwicklung von Gewerbe und die Anlage von Verkehrsflächen auf den bislang als Lagerfläche genutzten Bereichen werden die inneren ausgewiesenen Grünstrukturen beseitigt. Es handelt sich dabei um eine Flächengröße von 2.300 m².

Gleichzeitig erhöht sich mit der neuen größeren Baufläche auch der umzusetzenden Grünflächenanteil von 0,2 % auf 11.272 m².

Eingriffsmindernd wirken sich zudem Bepflanzungsmaßnahmen mit standortheimischen Laubbäumen und Sträuchern im Rahmen der Bebauungsplankonzeption im Zusammenhang mit neuen Gebäuden und Parkplätzen aus (Bepflanzungsschlüssel je m² Versiegelung).

Mögliche negative Auswirkungen auf die Fauna durch Lichtemissionen werden nicht über das normale Maß der städtischen Straßen- und Platzbeleuchtungen hinausgehen. Nach der Bestandsaufnahme waren zwar keine Fledermäuse vorzufinden, dennoch sind Durchflugschneisen zu Jagdrevieren möglich und daher kann eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung mit moderner Lichttechnik und blendfreier Ausführung weiteren Beeinträchtigungen vorbeugen (s. Kap. 9.1).

Fläche und Boden

Grundsätzlich geht in der Regel jede Neuplanung mit einem Flächenverlust bzw. einer Flächeninanspruchnahme einher. Durch die Inanspruchnahme bereits befestigter oder bebauter Grundstücke mit Sanierung oder Neubau auf alten Gebäudestandorten und Verkehrsflächen treten keine bzw. geringfügige neue Versiegelung auf. Dabei ist von keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden und Fläche auszugehen.

Die vorgefundenen Bodenarten unterliegen keinem Schutzstatus. Sie weisen keine besondere Bedeutung auf, die nach der Gesetzeslage das Kriterium der Schützenwürdig erfüllt.

Sofern Böden von besonderer Bedeutung von dem Eingriff betroffen sind, entsteht ggf. ein zusätzlicher Kompensationsbedarf.

Da der Schutzstatus nicht zutrifft, wird in diesem Bebauungsplanverfahren von einer zusätzlichen Kompensation abgesehen. Zudem wird mit den geplanten Vorhaben der gesetzlich erforderliche Umgang mit kontaminiertem Boden gewährleistet. Mit der vorgesehenen Ausgleichskompensation über den erweiterten Biotoptypenanteil erfolgt ein ausreichender Ausgleich.

Wasser

Potentielle, negative Wirkungen auf den Wasserhaushalt, die eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate zur Folge haben, sind nicht festzustellen. Der Grundwasserflurabstand ist ausreichend groß, so dass Bautätigkeiten keinen Einfluss nehmen. Die Gewerbeflächenentwicklung wird aller Voraussicht nach zu keiner quantitativen Veränderung des Grundwassers führen.

Vorsicht ist bei Ausschachtungen in den belasteten Bodenbereichen (Auffüllungen) walten zu lassen, um Schadstoffe nicht freizulegen oder umzulagern und damit Ausspülungen in den Untergrund zu riskieren und eine qualitative Veränderung des Grundwassers herbei zu führen. Beprobungen bei Bautätigkeiten zur Klassifizierung des Aushubs sollten zwingend getätigt werden. Wird belasteter Boden ausgehoben, ist dieser gemäß der Einstufung normgerecht zu entsorgen und nicht wieder einzubauen. Oberflächenwasser von Parkplätzen, Dächern o.ä. sollte ebenfalls nicht aus den oben genannten Gründen vor Ort zur Versickerung gebracht werden, wenn es belastete Bodenbereiche durchziehen könnte.

Werden diese Rahmenbedingungen beachtet, sind keine nachhaltigen Auswirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser zu erwarten.

Klima/Luft

In Anbetracht der bestehenden Bebauung im Süden und vorhandenen großflächigen Versiegelung der Verkehrs- und Lagerflächen ist von keinem Verlust von kleinflächigen Kaltluftentstehungsflächen auszugehen.

Eine olfaktorische Vorbelastung besteht aufgrund der Abfallaufbereitung bzw. -sortierung und Lagerung im Freien auf dem Gelände des Entsorgungsbetriebes im Süden.

Von einer relevanten Erhöhung der Schadstoffbelastung mit Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft ist nach derzeitigem Stand nicht auszugehen und kann erst in der Genehmigungsplanung für konkrete Bauvorhaben abschließend beurteilt werden.

Landschaftsbild / Erholung

Mit dem geplanten Vorhaben erfolgt keine wesentliche Veränderung des Landschaftsbildes. Die Einzelbäume sowie die Begrünung der Ränder des Planungsgebietes sollten erhalten bleiben, um weiterhin eine visuelle Einbindung späterer Bauten erzielen zu können.

Die Erholungsfunktion des angrenzenden Landschaftsraumes wird nicht betroffen.

Umweltbezogene Information zu Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Sachgütern

Erhebliche nachteilige Auswirkungen der vorgesehenen B-Plan-Änderung auf die Schutzgüter Mensch, Gesundheit und Bevölkerung sind nicht zu erwarten. Kultur- und sonstige Sachgüter wie z. B. Denkmalschutzobjekte etc. sind nicht vorhanden.

Ein Direktkontakt des Menschen mit belasteten Böden kann „durch die bauliche Versiegelung oder Überdeckung im Rahmen der gewerblichen Folgenutzung wirksam unterbrochen“ werden (geo_id GmbH - Orientierende Boden- und Baugrunduntersuchung, S. 27, September 2020).

Betriebsbedingte Einflüsse sind auf Grund der bleibenden Nutzungsform als Gewerbe als minimal einzustufen. Erhöhte Lärm- und Staubentwicklungen oder sonstige Immissionen, wie z.B. Schalleinwirkung auf die umliegende Bebauung, sind erst bei projektspezifischen Angaben zu Einzelbauvorhaben möglich.

8.2.3 PROJEKTBEDINGTE AUSWIRKUNGEN AUF NATÜRLICHE RESSOURCEN

Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt werden. Gemäß dem KrKWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz) gilt jedoch grundsätzliche folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen
2. Vorbereitung stabiler Verwendung von Abfällen
3. Recycling von Abfällen
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung von Verfüllung
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren und verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalls können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1, Abs. 6, Nr. 7e BauGB grundsätzlich vermieden werden. Bei nichtsachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkung mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie die Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild können bei Höhe der Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.

Die geplante Betriebserweiterung hat die Zielsetzung, zukünftig alle anfallenden Reststoffe aus dem Abfall- und Sortierprozess zu 100 % zu recyceln. Damit bekommt das Vorhaben eine lokale und

überregionale Bedeutung. Mit den abgedachten Recyclingverfahren sollen neue Wege in der Nachhaltigkeit unserer Stoffkreisläufe eingegangen werden.

Eine Beeinträchtigung der Umweltbelange nach § 1, Abs. 6, Nr. 7c und e BauGB durch die vorliegende und geplante Form der Nutzung kann ausgeschlossen werden.

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Erhebliche Risiken können beispielsweise in der Emission von stark gesundheitsgefährdenden Schadstoffen bestehen. Diese können grundsätzlich während des Baus und des Betriebs anfallen. Sie würden sowohl ein Risiko für die menschliche Gesundheit als auch für die Umwelt und Belange darstellen. Durch einen Eintrag solcher Stoffe würden der Boden, das Grundwasser belastet, ebenso wie die Luft und das Klima. Durch die Aufnahme kontaminierten Wassers würden sich Schadstoffe in Pflanzen anreichern und diese erheblich belasten. Dies könnte einerseits zu einer negativen Beeinflussung des Landschaftsbildes und das Absterben von Pflanzen, andererseits zu einer Gefährdung von Tieren und Menschen durch den Konsum von belastetem Wasser, Pflanzen und Luft führen. Durch die genannten Belastungen und Gefährdungen würde auch das Wirkungsgefüge zwischen den genannten Schutzgütern sowie die biologische Vielfalt und Schutzgebiete gefährdet.

Nach den vorliegenden Gutachten können mögliche Risiken für die Umwelt ausgeschlossen werden. Alle Recyclingprozesse sollen zukünftig in geschlossenen Hallen mit entsprechenden Luftfiltern stattfinden.

Da sich die Nutzungsform und Nutzungsintensität mit der angedachten Planung nicht ändert, ist nicht davon auszugehen, dass von der geplanten Nutzung des Gebietes erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt ausgehen.

Von den dort gelagerten Materialien und Gütern werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben keine Gefährdungen ausgehen. Auch der interne Transport dieser Stoffe beinhaltet die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und sieht die entsprechenden Schutzmaßnahmen in Form von stoß- und reißfesten Behältern, Hallen und zugelassenen Fahrzeugen vor. Nicht gesundheitsgefährdende Luftverunreinigung in Form von Stäuben oder Geruchsstoffen können bedingt auftreten. Damit sind Gesundheitsgefahren, Nachteile und Belästigungen für die in der Nachbarschaft wohnende Bevölkerung nicht auszumachen, zumal die vorhandenen Straßen ohnehin schon eine sehr hohe Schadimmissionsquelle darstellen. Hinsichtlich des Lärms besteht im Sinne des Status Quo bereits eine erhebliche akustische Vorbelastung durch den Verkehr im Umfeld des Gewerbegebietes.

Kumulierung von Auswirkungen

Kumulierende Auswirkungen äußern sich aufgrund der Umsetzung und der Ausübung des Vorhabens in Verbindung mit den Auswirkungen benachbarter Vorhaben. Die Umweltauswirkungen der benachbarten Vorhaben können dazu führen, dass die Schwelle zur Erheblichkeit überschritten wird, selbst wenn die einzelnen Vorhaben auf sich alleine betrachtet keine erheblichen negativen

Umweltauswirkungen hervorrufen. Der bestehende Bebauungsplan sieht ebenfalls in der Nutzung die Gewerbeausübung vor. Auf Basis der vorliegenden Planung kann eine durch das Vorhaben hervorgerufene Kumulierung nachteiliger Auswirkungen somit nicht abgeleitet werden.

Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Deutschland hat sich im Rahmen des Agenda-21-Prozesses der Vereinten Nationen dem Ziel unterworfen, bis zum Jahr 2020 seine Treibhausgasemission um 40 % zu senken und eine Reduktion der Emission von 80 – 95 % bis 2050 gegenüber 1990 zu erreichen. Die daraus abgeleiteten nationalen Klimaschutzziele beinhalten technisch-wirtschaftliche Minderungspotentiale für die Sektoren Industrie und Gewerbe, Handel, Dienstleistungen hinsichtlich des Ausstoßes von CO₂, beispielsweise durch Emissionshandel, Investitionen in höhere Energieproduktivität und den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien. Diese Ziele sind in ihren Grundzügen bereits im Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 festgeschrieben (Die Bundesregierung 2015). Da es sich um die Änderung eines bestehenden Bebauungsplanes handelt, können konkrete Aussagen über die Auswirkungen des Vorhabens und den bisherigen Nutzungsformen auf das Klima und die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels nicht ohne einen unverhältnismäßig hohen Aufwand getroffen werden. Pauschal lässt sich sagen, dass durch die Recyclingprozesse klimarelevante Gase ausgestoßen werden. Auch wenn der Anteil dieser Sektoren an der weltweiten Erzeugung klimarelevanter Gase eher gering ist, haben auch diese Nutzungen einen Einfluss auf den Ausstoß klimarelevanter Emissionen. Die Wiedernutzung eines bestehenden belasteten Bahngeländes muss als energetisch sinnvolle Maßnahme eingestuft werden.

Eingesetzte Stoffe und Technik

Weder durch den Bau noch durch den Betrieb des Vorhabens sind erhebliche Auswirkungen aufgrund eingesetzter Technik und Stoffe zu erwarten. Die durch den Baustellenbetrieb verursachten Auswirkungen können bei Gewährleistung einer optimalen Entsorgung der Bau- und Betriebsstoffe, sachgerechtem Umgang mit Öl und Treibstoffen, regelmäßige Wartung der Baufahrzeuge sowie die ordnungsgemäße Lagerung wassergefährdender Stoffe als unerheblich eingestuft werden. Auch vom Betrieb, der durch den Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben, werden bei sachgerechtem Umgang mit umweltschädlichen Stoffen keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter aufgrund der Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben durch schwere Unfälle und Katastrophen ist nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten. Durch die Festlegung innerhalb des Bebauungsplanes sind Industriebetriebe mit der Herstellung oder Lagerungen von gefährlichen Stoffen ausgeschlossen worden. Somit kann von möglichen katastrophalen Unfällen an dieser Stelle

abgesehen werden. Auch der Betrieb selbst gehört nicht zu dieser Kategorie. Mit der vorgesehenen Planung werden zudem die Vorgaben der alten B-Plan-Festlegung fortgeführt.

8.3 ERMITTLUNG DIREKTER BAUBEDINGTER BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Unter baubedingten Beeinträchtigungen sind alle zeitlich begrenzten und mit dem Baubetrieb verbundenen Eingriffe zu verstehen. Dabei handelt es sich z.B. um Rodungen, Lärm, Staub, Bodenverdichtungen und Abgase während der Bauphase. Im Rahmen der Bauausführung kann festgelegt werden, dass die geplanten Versiegelungsbereiche als Baustellenlagerungsflächen festgeschrieben werden. Bei erforderlichen Rodungsarbeiten sind die gesetzlich zulässigen Fällzeiträume zu beachten. Folglich können dann der potentielle Verlust von Bruthabitaten, (angrenzenden) Biototypen und auch die Bodenverdichtungen als minimal eingestuft werden.

8.4 WECHSELWIRKUNGEN

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Wie den einzelnen Schutzkapiteln entnommen werden kann, sind vielfältige Biotopstrukturen im Plangebiet nicht vorhanden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern konnten im Rahmen der Bestandsanalyse und Bewertung ebenfalls nicht festgestellt werden. Erhebliche Umweltauswirkungen bzw. sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern oder spezielle Beeinträchtigungen, die sich infolge von Wirkungsverlagerungen ergeben können, sind im Rahmen des Bauleitverfahrens nicht zu erwarten.

9. VERMEIDUNGS-, MINIMIERUNGS- UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN

9.1 VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMASSNAHMEN

Der Verursacher eines Eingriffs ist vorrangig verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu unterlassen. Das Gebot der Vermeidung und Minimierung hat in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Vorrang vor der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmender Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Bei den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Luft werden aufgrund der Methodik Beeinträchtigungen lediglich bei den Wert- und Funktionselementen mit besonderer Bedeutung betrachtet. Entsprechend dem gewählten Indikatorprinzip wird vorausgesetzt, dass der Eingriff bei den abiotischen Faktoren mit allgemeiner Bedeutung über die Vegetation und über die Lebensräume miterfasst und bei deren Behandlung bezüglich der Vermeidung und des Ausgleichs abgehandelt wird.

Zur Vermeidung von anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser wird das gesamte Oberflächenwasser aufgefangen, behandelt und dem öffentlichen Entsorgungsnetz übergeben.

Der Boden ist nur gering durchlässig und für eine Versickerung nicht geeignet. Zudem ist der Boden vorbelastet, wodurch eine Versickerung ausscheidet.

Bei der Beleuchtung der Gebäude, Freiflächen, Stellplätze und Fahrgassen ist darauf zu achten, dass eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung zum Einsatz kommt. Diese muss zwar die Verkehrssicherheit durch entsprechende Ausleuchtung gewährleisten, kann aber durch die Verwendung entsprechender Leuchtmittel (vorzugsweise LED) mit sehr geringem Blaulichtanteil, einer "warmen" Lichtfarbe (ca. 2.700 Kelvin), geschlossenen Lampengehäusen sowie blendfreier, gerichteter Lichtkegel beide Interessen vereinen. Eine weitere Option besteht in der frequenzabhängigen Dimmung des Lichts oder Minimierung der Beleuchtungszeiten.

Darüber hinaus sind Vermeidungsmaßnahmen während der späteren Bauausführungen zu beachten, die dem unmittelbaren Schutz vor temporären Gefährdungen dienen. Folgende Maßnahmen sind zu berücksichtigen:

- Gehölbeseitigungen müssen vorrangig innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes vom 1.10. bis 28.2. erfolgen. Sofern Arbeiten innerhalb der Vogelbrutzeit unvermeidbar sind, kann vor Beginn der Baumaßnahme eine Überprüfung des Baufeldes auf Brutvorkommen stattfinden. Diese Überprüfung ist ausschließlich durch erfahrenes, ornithologisch versiertes Fachpersonal durchzuführen. Wenn hierbei festgestellt wird, dass eine Störung besetzter Nester nicht auszuschließen ist, ist zu prüfen, ob die Ausnahmetatbestände des § 44 Abs. 5 BNatSchG

werden z.B. anlagebedingte Beeinträchtigungen durch Rodungsarbeiten an den Biotoptypen der Freianlagen angesehen, Neuversiegelungen, Überbauung etc.

Die Biotopwerte des B-Plan-Gebietes Nr. 37 entsprechen dem Bewertungsverfahren des LANUV und sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Code Bauleitplanung	Code LANUV-Kartierung	Biotoptyp (mit Codierung)	Biotopwert	Flächen-größe (m ²)	Fläche x Biotopwert
Code	BD3	GEHÖLZSTREIFEN			
7.2	...70,ta1-2	Gehölzbestand an der Kloppenburg- im B-Plan von 1997 festgesetzte Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzen ≥50-70%, geringes bis mittleres Baumholz, BHD ≥ 14-49 cm	5	7.491 m ²	37.455
Code	VA	STRASSENBEGLEITGRÜN			
2.3	..., mr9	Grünbestand zur Kloppenburg (Sichtschutzwall) - im B-Plan von 1997 festgesetzte Flächen für das Anpflanzen und Erhalten von standortgerechten Bäumen und Sträuchern: Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzbestand	4	2.008 m ²	8.032
2.3	..., mr9	Grünbestand zum Bahndamm - im B-Plan von 1997 festgesetzte Flächen - für das Anpflanzen und Erhalten von standortgerechten Bäumen und Sträuchern: Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzbestand	4	4.850 m ²	19.400
2.3	..., mr9	Grünflächen entlang der inneren Wege- im B-Plan von 1997 festgesetzte Flächen - Flächen für das Anpflanzen und Erhalten von standortgerechten Bäumen und Sträuchern: Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzbestand	4	2.300 m ²	9.200
Code	HM	GRÜNANLAGE			
4.5	...,mc1	im B-Plan von 1997 festgesetzte Flächen für Grün (0,2 der bebaubaren Flächen): intensiv genutzte Grünfläche in Industrie- und Gewerbegebieten (z.B. Rasenfläche intensiv gemäht)	2	9.570 m ²	19.140
Code	VF	VERSIEGELTE; TEILVERSIEGELTE FLÄCHEN			
1.1	VF0	im B-Plan von 1997 festgesetzte Flächen für Bebauung (GRZ 0,7 plus 0.1 gemäß Baunutzungsverordnung § 19 Baufläche): Versiegelte Flächen (Gebäude, Straßen, Wege, etc.)	0	38.278 m ²	0
1.1	VF0	im B-Plan von 1997 festgesetzte Flächen für Verkehr: Versiegelte Flächen (Straßen, Wege und Bahnfläche, etc.)	0	8.378 m ²	0

Gesamtfläche 72.875 m²

Summe Biotopwert 93.227

Tab. 4: Biotopwertbilanzierung Bestand B-Plan Nr. 37

Die Auswirkungen auf die abiotischen Lebensraumfaktoren "Boden / Wasser / Luft" erfolgen komplementär, da besondere Wert- und Funktionselemente nicht betroffen sind. Zwar kann z.B. ein Eingriff in den Boden bei der Gründung von Gewerbehallen oder Bürogebäuden stattfinden. Bei den vorgefundenen Auffüllungen sowie Braunerden handelt es sich allerdings nicht um geschützte Böden, so dass keine gesonderte Wertverlustanalyse durchgeführt wird.

Relevante Auswirkungen auf das Orts- bzw. Landschaftsbild sind mit der Bebauungsplanänderung nicht zu erwarten bzw. von geringfügiger Auswirkung. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die einen Kompensationsbedarf über die Wiederherstellung der geplanten Biotope hinaus begründet, kann nicht abgeleitet werden, da es zu keinem Verlust oder Überprägung signifikanter Landschafts- oder Stadtbildbestandteile kommt.

Die Addition sämtlicher Angaben in einer Spalte ergibt, dass alle in Anspruch genommen Biotope bei einer Flächengröße von 72.875 Quadratmetern einen Gesamtbiotopwert von 93.227 Punkten aufweisen. Dieser ermittelte Wertverlust gibt den Kompensationsbedarf für die Ausgleichsmaßnahmen vor.

9.2.2 AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Die in dem vorherigen Kapitel ermittelten unvermeidbaren direkten und indirekten Projektwirkungen lassen sich durch gezielte Maßnahmen kompensieren.

Die Maßnahmen orientieren sich an den vorgefundenen Biotoptypen und werden - entsprechend den zukünftigen Nutzungsformen - im gleichen Maße wiederhergestellt. Die im Bebauungsplangebiet geplanten Maßnahmen und die Flächenverteilung gehen aus Tabelle 5 hervor.

Die zusammenfassende Darstellung aller geplanten Ausgleichsmaßnahmen mit der entsprechenden Flächengröße unter Multiplikation des zu erzielenden Biotopwertes geht aus Tabelle 5 hervor.

Code Bauleitplanung	Code LANUV-Kartierung	Biototyp (mit Codierung)	Biotopwert	Flächen-größe (m²)	Fläche x Biotopwert
Code	BD3	GEHÖLZSTREIFEN			
7.2	...70,ta1-2	Gehölzbestand an der Kloppenburg-Erhalt der im B-Plan von 1997 festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft abzüglich Straßenverbreiterung und Zufahrt	5	6.976 m²	34.880
Code	VA	STRASSENBEGLEITGRÜN			
2.3	...,mr9	Grünbestand zur Kloppenburg - Erhalt der im B-Plan von 1997 festgesetzte Flächen für das Anpflanzen und Erhalten von standortgerechten Bäumen und Sträuchern: Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzbestand	4	2.008 m²	8.032
2.3	...,mr9	Grünbestand zum Bahndamm -Fläche wird vergrößert durch Einhaltung der Parzellengrenze und durch Grünentwicklung auf ausgewiesener Bahnfläche	4	7.530 m²	30.120
Code	HM	GRÜNANLAGE			
4.5	...,mc1	1. Änderung B-Plan - festgesetzte Flächen für Grün (0,2 der bebaubaren Flächen): intensiv genutzte Grünfläche in Industrie- und Gewerbegebieten (z.B. Rasenfläche intensiv gemäht)	2	11.272 m²	22.544
Code	VF	VERSIEGELTE; TEILVERSIEGELTE FLÄCHEN			
1.1	VF0	1. Änderung B-Plan - festgesetzte Flächen für Bebauung (GRZ 0,8) und Verkehr: Versiegelte Flächen (Gebäude, Straßen, Wege, etc.)	0	45.089 m²	0

Gesamtfläche 72.875 m²

Summe Biotopwert neu	95.576
Biotopwert B-Plan alt	93.227
Biotopwertüberhang	2.349

Tab. 5: Ausgleichsmaßnahmen

10. GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Die Stadt Porta Westfalica wird gem. § 4c BauGB Maßnahmen zur Überprüfung der Ausgleichsmaßnahmen durchführen. Erhält die Stadt nach der Realisierung der Planung durch die Fachbehörden Kenntnis davon, dass die Durchführung der Planung zu unvorhergesehenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen geführt hat, werden Maßnahmen zur Abhilfe entwickelt.

11. EINGRIFFSBILANZIERUNG

Bei der vergleichenden Gegenüberstellung der Tabellen 4 und 5 wird deutlich, dass dem Verlust von 93.227 Wertpunkten die Neuschaffung von 95.576 Wertpunkten gegenüberstehen. Damit entsteht eine **Überdeckung von 2.349 Wertpunkten**.

Dieser Sachverhalt ist damit begründet, dass sich der Grünanteil in Zuge der Neuplanung erhöht. Dem Verlust von 515 m² Grünstreifen an der Kloppenburg, bedingt durch die 1,90 verbreiterte Straße und der etwas größeren Zufahrt und dem Verlust von 2.300 m² Grünstreifen an den Anliegerstraßen

des alten B-Planes, stehen der Erweiterung der Grünflächen am Bahndamm um 2.680 m² gegenüber. Gleichzeitig erhöht sich mit dem Bauflächenanteil auch der herzustellende Grünanteil (0,2 %) von 9.570 m² auf 11.272 m².

Eingriffe mit den einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können somit durch Auswahl der vorgesehenen Schutz-, Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf der in Anspruch genommenen Fläche im erforderlichen Maße kompensiert werden. Daher hat der Verursacher des Eingriffs den vollständigen Ausgleich erzielt. Darüber hinaus gehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

12. ZUSAMMENFASSUNG

Vorhaben und Anlass

Im Gewerbegebiet "An der Pforte" in Porta Westfalica ist die Anpassung der Grundflächenzahl und die Änderung der Flächenaufteilung für die Gebietsentwicklung geplant.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Neesen, Gewerbegebiet An der Pforte" aufgestellt. Für das planungsrechtliche Vorhaben wird der erforderliche Umweltbericht mit dieser Ausfertigung beige-steuert.

Ziele und Inhalte der Bebauungsplanung

Die 1. Änderung der Bebauungsplanung sieht eine veränderte Gewerbegebietsfläche mit nach Westen verschobener zentraler Einfahrt und verbreiterter Zufahrtsstraße vor. Die Grundflächenzahl wird auf 0,8 festgelegt. Die innenliegende Erschließung des Planstandes von 1997 mit Straßenbegleitgrün soll entfallen. Die Grünränder des Bebauungsplans mit 'Flächen für das Anpflanzen und Erhalten von standortgerechten Bäumen und Sträuchern' sowie 'Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft' bleiben in ihrer Ausprägung bis auf die neue Zufahrtssituation im Westen erhalten bzw. werden erweitert.

Methodik, Auswertung der Fachplanungen und Eingriffsbewertung

Für die Ausarbeitung des Umweltberichtes werden die einschlägigen Literaturquellen, die vorhandenen Daten vom LANUV, Geo-Portal, Flächennutzungsplan und sonstigen Fachplanungen berücksichtigt. Die Eingriffsbewertung erfolgt nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW und legt letztlich die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen fest.

Zu diesem B-Plan-Verfahren wurden ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, ein Lärmschutzgutachten, eine Verkehrsuntersuchung, Baugrund- und Bodenanalysen sowie eine Stellungnahme zur Geruchsmission erstellt. Für die Darstellung der Umweltauswirkungen durch dieses Bauvorhaben wurden die einzelnen Schutzgüter analysiert und bewertet.

Eingriffsauswertung auf andere Fachplanungen

Die Darlegung und Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die zu untersuchenden Schutzgebiete zeigt auf, dass keine negativen Auswirkungen für die angrenzenden oder benachbarten Schutzgebiete und deren Schutz- und Entwicklungsziele vorliegen. Leistungsfähigkeit, Regenerationsfähigkeit, Habitatvielfalt, Entwicklungsziele etc. werden nicht verändert.

Auswertung des Artenschutzgutachtens

Die Zusammenfassung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages kam zu dem Ergebnis, dass aufgrund der tatsächlich vorhandenen Strukturen bzw. Ausbildung der Lebensraumtypen mit dem Vorkommen von einer Vielzahl von Tier- und Säugetierarten nicht zu rechnen ist. Aufgrund der hohen Vorbelastungen mit hohen Störeinflüssen, sind Tierarten mit hohen Fluchtdistanzen auszuschließen. Der Anteil an potentiellen Brut- und Nahrungsbiotopen für planungsrelevante Tierarten ist gar nicht beziehungsweise kaum vorhanden.

Lediglich für die Zauneidechsen, welche im Osten des Areals vermutet werden, sollen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Form von Habitatmaßnahmenflächen, d.h. Stein- und Totholzhaufen auf Sand, dafür Sorge tragen, dass eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden kann.

Schutzgutanalyse

Die Schutzgutanalyse hat festgestellt, dass die Schutzgüter aufgrund der Vorbelastungen und wenig ausgeprägten Vielfalt hinsichtlich ihrer Wertigkeit überwiegend von keiner bis geringer Bedeutung sind. Geschützte Pflanzenarten, schutzwürdige Böden etc. konnten nicht festgestellt werden. In Gewässer und Grundwasser findet kein Eingriff statt. Insbesondere die Wiedernutzung eines ehemaligen Bahngeländes mit hoher Bodenbelastung ist positiv zu bewerten.

Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Die Beurteilung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung hat ergeben, dass die Wiedernutzung des Gewerbestandortes aus städtebaulicher und ökologischer Sicht als positiv zu werten ist.

Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Durch das Vorhaben treten keine bis geringfügige Konflikte mit den einzelnen Schutzgütern auf. Es treten im Wesentlichen Konflikte durch den anlagenbedingten Verlust von anthropogen geprägten Biotopflächen von geringer Wertigkeit.

Erhebliche, nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Gesundheit und Bevölkerung sind nicht zu erwarten. Kultur und sonstige Sachgüter, wie z. B. Denkmalschutz, etc. sind nicht vorhanden. Das Lärmschutzgutachten verdeutlicht, dass durch die geplante gewerbliche Nutzung keine zusätzlichen Lärmbelastungen für die Anwohner eintreten.

Auch die Untersuchung der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander kam zu keinen zusätzlichen, größeren Umweltauswirkungen. Sich negativ verstärkende Wechselwirkung

zwischen den Schutzgütern oder spezielle Beeinträchtigungen, die sich in Folge von Wirkungsverlagerung ergeben könnten, sind im Rahmen des Bauleitverfahrens nicht zu erwarten.

Eingriffsbilanzierung

Unter Anwendung der gesetzlichen Kompensationsermittlungsverfahren hat sich ergeben, dass es sich bei dem Vorhaben um einen Eingriff handelt, der entsprechend ausgeglichen werden muss. Insgesamt werden nach dem Berechnungsverfahren des LANUV 93.227 Biotopwertpunkte beseitigt bzw. in Anspruch genommen. Die Biotopwertpunkte ergeben sich aus der Gesamtflächengröße von 72.875 m² und den entsprechenden Biotopwerteinheiten, die für die jeweiligen Flächen aus dem B-Plan angesetzt werden können. Durch die Neuschaffung von Grünflächen ergeben bei der Berechnung der Neuplanung 95.576 Wertpunkte. Damit entsteht eine Überdeckung von 2.349 Wertpunkten.

Dieser Sachverhalt ist damit begründet, dass sich der Grünanteil in Zuge der Neuplanung erhöht.

Dem Verlust von 515 m² Grünstreifen an der Kloppenburg, bedingt durch die 1,90 verbreiterte Straße und der etwas größeren Zufahrt und dem Verlust von 2.300 m² Grünstreifen an den Anliegerstraßen des alten B-Planes, stehen der Erweiterung der Grünflächen am Bahndamm um 2.680 m² gegenüber. Gleichzeitig erhöht sich mit dem Bauflächenanteil auch der herzustellende Grünanteil (0,2%) von 9.570 m² auf 11.272.

Eingriffe mit den einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können somit durch Auswahl der vorgesehenen Schutz-, Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf der in Anspruch genommenen Fläche im erforderlichen Maße kompensiert werden. Daher hat der Verursacher des Eingriffs den vollständigen Ausgleich erzielt. Darüber hinaus gehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

13. QUELLEN

13.1 KARTENMATERIAL, ABBILDUNGEN

BEBAUUNGSPLAN: Bebauungsplan Nr. 37 "Neesen, Gewerbegebiet An der Pforte", Stadt Porta Westfalica, rechtskräftig seit März 1997

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN: Auszug Flächennutzungsplan einschl. 113. Änderung der Stadt Porta Westfalica, aktueller Stand Oktober 2019

GEOBASIS NRW: Übersichtskarte mit B-Plangebiet Nr. 37 im Luftbild und Abgrenzung des Untersuchungsraumes, Kreis Minden Lübbecke [2021], Land NRW, GeoBasis-DE/BKG, openStreetMap, 23.06.2021

GEOPORTAL.NRW: Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen, <https://www.geoportal.nrw>, Hrsg. Geschäftsstelle des IMA GDI Nordrhein-Westfalen (Interministerieller Ausschuss für Geodateninfrastruktur), 23.06.2021

- Bodenkarten: Bodentypen und schutzwürdige Böden
- Umgebungslärmkarten: 24h-Pegel Bahn, 24h-Pegel Straße
- Wasserkarten: Überschwemmungsgebiet, Oberflächengewässer

KLIMA: Lufttemperatur Jahr 2020, Hrsg. Deutscher Wetterdienst, 30.06.2021

LANDSCHAFTSPLAN: "Landschaftsplan Porta Westfalica" Festsetzungskarte und Entwicklungskarte, Hrsg. Kreis Minden-Lübbecke, 1992

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV): Schutzgebietskarten und Fundortkartierung Tiere:
<http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>, 23.06.2021

Messtischblattauswertung:
https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/37192?kl_gehoel=1&oveg=1&aaeu=1&hald=1, 28.06.2021

REGIONALPLAN: Auszug aus Regionalplan der Bezirksregierung Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, Kartenblatt 9, genehmigt 4. Juni 2004

WASSERSCHUTZGEBIETSKARTE: ELWAS-WEB LVN, Hrsg. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Trinkwasserschutz-/Heilquellengebiete, Fließgewässer etc, <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf>, 23.06.2021

13.2 FACHPLANUNGEN, LITERATUR

- BBodSchG (2021): Bundes-Bodenschutzgesetz, Gesetz zum Schutz von schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, in Kraft getreten am 01.03.1999, aktueller Stand 04.03.2021
- BNatSchG (2020): Bundesnaturschutzgesetz – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440)
- BImSchG (2019): Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 432)
- Bodenschutz (2018): "Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000", Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung, Hrsg. Geologischer Dienst NRW, 3. Auflage, Stand 2018
- DEKRA (2021): Prognose von Schallimmissionen, Bericht-Nr. 21486/A32036/553614141-B01, Verfasser DEKRA Automobil GmbH, Dipl.-Ing. Thomas Knuth, Bielefeld, 26.06.2021
- Geo_ID (2020): "Grundstücksbezogenes Gutachten für Porta Westfalica „Kloppenburg“ Teilfläche Nord – Detailuntersuchung Grundwasser", Verfasser geo-id GmbH, Hattingen, 16. Dezember 2020
- Geo_ID (2020): "Grundstücksbezogenes Gutachten für Porta Westfalica „Kloppenburg“ Teilfläche Nord – Orientierende Boden- und Baugrunduntersuchungen", Verfasser geo-id GmbH, Hattingen, 23. September 2020
- LNatSchG (2019): Landesnaturschutzgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2000, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2019
- LP (1992): "Landschaftsplan Porta Westfalica" „Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungsbericht“, Hrsg. Kreis Minden-Lübbecke, 1992
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2018): Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3719 Minden, 2. Quadrant, über @LINFOS Landschaftsinformationssammlung, Juni 2021
- LANUV NRW (2008): Numerische Bewertung von Biotypen für die Eingriffsregelung in NRW, Hrsg. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Recklinghausen, September 2008
- LANUV NRW (2008): Numerische Bewertung von Biotypen für die Bauleitplanung in NRW, Hrsg. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Recklinghausen, März 2008
- LANUV NRW (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, Hrsg. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, 4. Fassung, 2011
- LWG (2021): Landeswassergesetz (Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juni 1989 (GV. NW S. 384), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV.NW S. 559), zuletzt geändert am 18. Mai 2021
- MESTERMANN, B. (2021), Dipl.-Ing.:
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Neesen, Gewerbegebiet An der Pforte“ – Neesen, Warstein, August 2021

- NatSchR (2018): Naturschutzrecht - Bundesnaturschutzgesetz, FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie, EG-Artenschutzverordnung, Bundesartenschutzverordnung, Beck-Texte, Hrsg. Deutscher Taschenbuch Verlag, 13. Auflage, 15. Mai 2018
- RP (2004): Regionalplan der Bezirksregierung Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, textliche Darstellung, genehmigt 4. Juni 2004
- UmwR (2021): Umweltrecht, Wichtige Gesetze und Verordnungen zum Schutz der Umwelt, Beck-Texte, Hrsg. Deutscher Taschenbuch Verlag, 30. Auflage, Stand 15 Februar 2021
- WHG (2017): Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

